

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN IN DEN KAPITELN I BIS VII SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**- ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**- LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

**DAS KAPITEL VIII IST INSGESAMT NEU EINGEFÜGT UND DAHER NICHT ALS ÄNDERUNG MARKIERT:**

\*\*\*\*\*

## PRÄAMBEL

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen die „Märkte“ oder die „Handelsplattformen“ genannt) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte.

Darüber hinaus sichert das von der Eurex Clearing AG betriebene System die Erfüllung von unmittelbar zwischen zwei Parteien abgeschlossenen und bilateral ausgehandelten Geschäften, insbesondere von außerbörslichen ("OTC") Derivategeschäften ("OTC-Derivategeschäfte"), wie Credit Default Swaps ("OTC Credit Default Swaps").

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Geschäfte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing Mitglied in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen sind für den Fall, dass gegen ein Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung zu sehen. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

## Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### 1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die sich aus dem Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte durch die Eurex Clearing AG ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nachfolgend etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Für Link-Clearinghäuser gehen die Regelungen der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarungen diesen ergänzend geltenden Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Zur Teilnahme am Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte durch die Eurex Clearing AG ist jeweils eine Clearing-Lizenz für den betreffenden Markt erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die diesbezüglichen in Kapitel I sowie die in den auf den jeweiligen Markt in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 1 und 2 gelten für die Teilnahme am Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII, für die eine entsprechende Clearing-Lizenz erforderlich ist, entsprechend.
- (4) Die Berechtigung eines Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG geregelt.
- (5) Die Begriffe „Clearing-Mitglied“, „General-Clearing Mitglied“ oder „Direkt-Clearing Mitglied“ beziehen sich auf Institute, die aufgrund einer entsprechenden Clearing-Lizenz am Clearing-Prozess der Eurex Clearing AG für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Wertpapier-, Rechte- und Derivategeschäfte oder für Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnehmen. Der Begriff „Clearing-Mitglied“ umfasst General- und Direkt-Clearing-Mitglieder.
- (6) An der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossene Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II, einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und außerbörslich abgeschlossene Eurex-Kontrakte, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von

den Kontraktsspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen, werden nachfolgend insgesamt als „Eurex-Geschäfte“ bezeichnet.

- (7) An der European Energy Exchange („EEX“) abgeschlossene Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII und außerbörslich abgeschlossene EEX-Kontrakte werden nachfolgend insgesamt als „EEX-Geschäfte“ bezeichnet.
- (8) Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG gelten
- a) für das Clearing von Derivate-Geschäften gemäß Kapitel II die von den Eurex-Börsen festgelegten Börsentage;
  - b) für das Clearing von Eurex Bonds-Geschäften gemäß Kapitel III die von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegten Handelstage;
  - c) für das Clearing von Eurex Repo-Geschäften gemäß Kapitel IV die von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgelegten Handelstage;
  - d) für das Clearing von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage;
  - e) für das Clearing von ISE-Geschäften gemäß Kapitel VI die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage an welchen ein Clearing der ISE-Geschäfte erfolgt;
  - f) für das Clearing von EEX-Geschäften gemäß Kapitel VII die von der Geschäftsführung der EEX festgelegten Börsentage;
  - g) für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII die vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegten Tage.

## **1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechte**

### **1.2.1 Geschäftsabschlüsse**

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-

Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus das Clearing von Geschäften auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt bezüglich dieser Geschäfte in Abweichung der Absätze 1 und 2 Folgendes.

Wird von einem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen Geschäfte zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zustande.

Wird von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen zusätzlich zu den nach Satz 2 zustande gekommenen Geschäften ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses zustande.

- (4) Für das Clearing von Geschäften nach Kapitel VII dieser Clearing Bedingungen nimmt die Eurex Clearing AG Dienstleistungen eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses, auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung, in Anspruch. In diesem Fall kommen nur dann Geschäftsabschlüsse zwischen der Eurex Clearing AG und der [European Commodity Clearing AG \(„ECC“\)](#), sowie mit der Eurex Clearing AG, entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zustande, wenn zumindest einer der an dem jeweiligen Geschäftsabschluss beteiligten Handelsteilnehmer der EEX („EEX-Handelsteilnehmer“) das Clearing seiner EEX-Geschäfte als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder unter Einbeziehung eines solchen Clearing-Mitgliedes oder eines Link-Clearing-Hauses gemäß Absatz 3, von der Eurex Clearing AG durchführen läßt.

- (5) [In den Fällen des Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII erfolgt das Zustandekommen von Geschäften zwischen der Eurex Clearing AG und den betreffenden Clearing-Mitgliedern sowie zwischen den Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden \(Kapitel VIII Abschnitt 1 Absatz 2\) im Wege der Novation gemäß den](#)

Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2.

- (56) Bezüglich der in das Clearing einbezogenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien, die auf die Aufhebung, solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtum, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von solchen Geschäften sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen. Satz 1 findet auf das Recht, bei der Eurex Clearing AG eine Aufhebung von CCP-Geschäften gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.5 der Clearing-Bedingungen zu beantragen, keine Anwendung.

[...]

## 1.4 Aufrechnung

Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG gegenüber den Clearing-Mitgliedern Forderungen entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Verfahren auf. Die Aufrechnung von Teilforderungen ist zulässig.

### 1.4.1 Aufrechnungsverfahren

- (1) Aufgerechnet werden fällige Forderungen aus Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel III bis V der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, sowie getrennt hiervon ebenso Ansprüche auf Lieferung von lieferbaren Verbindlichkeiten gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen. Weiterhin werden Forderungen aus Termingeschäften nach Kapitel II, welche die Lieferung von Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, aufgerechnet.
- (2) Die Clearing-Mitglieder können gegenüber der Eurex Clearing AG erklären, dass Forderungen der Eurex Clearing AG aus einem oder mehreren von den Clearing-Mitgliedern näher bestimmten Geschäft/en nicht aufgerechnet werden sollen. Diese Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Aufrechnungsbeschränkung nach Satz 1 durch formlose Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied mit sofortiger Wirkung einseitig zu beenden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung der aufrechenbaren Forderungen finden weiterhin die Vorschriften der Ziffer 1.6 Absatz 1 b), c) und d) Anwendung.

- (3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich ein Clearing-Mitglied in Verzug befindet oder die Clearing Lizenz eines Clearing-Mitgliedes endet.
- (4) Für jedes Link-Clearing-Haus erfolgt eine Aufrechnung der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den Regelungen in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

#### **1.4.2 Aufrechnungserklärung**

Die Eurex Clearing AG erklärt die Aufrechnung durch die Übermittlung der Daten der aufgerechneten Forderungen an das Clearing-Mitglied. Die Aufrechnungserklärung erfolgt einen Tag vor oder bei Fälligkeit der Forderung.

#### **1.4.3 Aufrechnungswirkung**

Die Aufrechnung wird zum Zeitpunkt der Erklärung, frühestens jedoch am Fälligkeitstag der aufgerechneten Forderung, wirksam.

[...]

## **Abschnitt 2 Clearing-Lizenz**

### **2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der
- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II („Eurex-Kontrakte“), einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen (nachfolgend insgesamt „Eurex-Geschäfte“ genannt);

- b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
- c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
- d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V;
- e) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;
- f) an der EEX abgeschlossenen Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII, einschließlich außerbörslich abgeschlossener EEX-Kontrakte (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt);

g) OTC-Derivategeschäfte gemäß Kapitel VIII:

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

Soweit ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat, um am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilzunehmen, ist hierfür die Erteilung einer der vorgenannten Clearing-Lizenzen nicht erforderlich. Die Berechtigung des Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

- (2) Eine Clearing-Lizenz wird als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt. Die General-Clearing oder Direkt-Clearing-Lizenz wird mit Abschluss der entsprechenden im Anhang dieser Clearing-Bedingungen abgedruckten Clearing-Vereinbarung erteilt. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Handelsteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 2).
- (3) Eine Clearing-Lizenz zur Teilnahme am Clearing gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 1 können beantragen:
  - a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommission, beaufsichtigt wird.

b) Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S. Institute") beschränkt auf eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII unter der Bedingung, dass sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind, das die Anforderungen reflektiert, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

Absatz 3 a) findet auf U.S. Institute entsprechende Anwendung.

c) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.

d)e) Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß §§ 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die Zweigstelle, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 erfüllt.

b)e) Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 nachweist.

f) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaat“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 erfüllt.

(4) Institute gemäß Absatz 3 lit. c, d und e müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen, ihrer Niederlassungen bzw. ihrer Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.



## 2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine Clearing-Lizenz setzt für Clearing-Mitglieder ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

- a) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV und Kapitel VII [sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2](#) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, gemäß Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- b) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV [sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2](#) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, gemäß Kapitel V bis VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- c) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III ~~sowie~~und Kapitel VII [sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2](#) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- d) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI [sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2](#) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, gemäß Kapitel III, gemäß Kapitel IV und / oder gemäß Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- e) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III, Kapitel IV und / oder Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- f) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VII, wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II sowieund Kapitel IV sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- g) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing bestimmter OTC-Derivategeschäfte gemäß Kapitel VIII gilt Folgendes:

In Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II bis Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals bzw. der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des

jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals bzw. der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des antragstellenden Instituts beauftragen.

- (3) Reicht das haftende Eigenkapital bzw. die vergleichbaren Eigenmittel des antragstellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz erklärt werden. Das antragstellende Institut und die garantierende Bank müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen antragstellendem Institut und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Sicherheiten in Geld sind gemäß Ziffer 3.3 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten sind gemäß Ziffer 3.4 durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG zu leisten.

Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Kontraktverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG.
  - b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, mittels dessen die Abwicklung von in

Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Clearing-Mitglieds auf den Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto verzichten. Für den Fall, dass die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren mittels nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto sichergestellt ist, wird ein derartiger Nachweis ebenfalls anerkannt.

- c) Nachweis folgender Konten für die Bereitstellung von Sicherheiten in Geld.
- aa) zur Geldverrechnung in Euro:
- ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer sonstigen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend jeweils "RTGS-Konto" genannt) oder
  - ein Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank („SECB-Konto“) und
  - ein Konto bei der Swiss Interbank Clearing AG („euroSIC-Konto“)
- bb) oder zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:
- ein Konto bei der Schweizer Nationalbank („SNB-Konto“) und
  - ein Konto bei der Swiss Interbank Clearing AG („SIC-Konto“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

- d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG.
- e) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.
- f) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, der während

der für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstage bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein hat. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

- g) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.
- h) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferinstruktionen seitens der Eurex Clearing AG gegenüber der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, soweit dies für das Clearing von den in den nachfolgenden Kapiteln erfassten Geschäften notwendig ist.
- i) Nachweis einer Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des Clearings von Geschäften in Wertpapieren, die von der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) als der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegend definiert werden. Die Eurex Clearing AG kommt im Falle des Clearings von gemäß Satz 1 der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden Wertpapieren ihrer gesetzlichen Meldepflicht unter Berücksichtigung ihres steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) nach. Für den Fall, dass ein Nachweis gemäß Satz 1 seitens des Antragstellers nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG im Falle des Clearings von Geschäften gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) unter Berücksichtigung ihres steuerlichen Status nachkommen und die gegebenenfalls anfallende US-amerikanische Quellensteuer einbehalten und an die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) abführen. Für den Fall, dass sich der Antragsteller eines oder mehrerer Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 6 und 7 bedient, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Abwicklung von an den Märkten abgeschlossenen Geschäften genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstitutes zur Verfügung gestellten Konten und Wertpapierdepots ebenfalls zu erbringen.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 ist bei Antragstellung nachzuweisen. Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG einen Nachweis über das Vorliegen der in Ziffer 2.2 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz zu erbringen.
- (6) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder

insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Erlaubnis der Eurex Clearing AG zur Erfüllung der in Absatz 4 lit. b sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen des Antragstellers bzw. eines Clearing-Mitgliedes durch ein Unternehmen in der Funktion des Abwicklungsinstitutes gemäß Satz 1 setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller bzw. dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes bzw. des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes bzw. des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

- (7) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, im Absatz 4 und 6 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

[...]

## **2.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz**

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. In diesem Fall wird die Beendigung erst wirksam, nachdem alle Geschäfte bzw. Positionen, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitgliedes erfüllt worden sind.
- (2) Eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,
- a) wird von der Eurex Clearing AG beendet,

- wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde; oder
  - wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
  - wenn ein Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat; fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds ist insoweit unbeachtlich; oder
- b) kann von der Eurex Clearing AG beendet werden, wenn das betreffende Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Ziffer 1.10 Absatz 1 widerspricht; oder
- c) kann von der Eurex Clearing AG mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn die Eurex Clearing AG im Sinne von Absatz 3 Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach diesen Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder sofern ein solcher nicht erforderlich ist, eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht oder getroffen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.
- d) endet, wenn über das Vermögen eines Clearing-Mitgliedes das Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung (Gesetz vom 5.10.1994; BGBl. I S. 2866; nachfolgend „InsO“) eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß InsO stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich.

Für diesen Fall wird gemäß § 104 Absatz 3 InsO vereinbart, dass sich die Forderungen wegen Nichterfüllung von Geschäften des Clearing-Mitgliedes auf den Unterschied zwischen dem jeweils vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis dieser Geschäfte richten, der an dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Geschäfte mit der vereinbarten Erfüllungszeit an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt maßgeblich ist.

Für die Feststellung der Forderungen wegen Nichterfüllung („endgültiger einseitiger

Differenzanspruch“) finden die Regelungen in Kapitel I Ziffer 6.2 ff. und Ziffer 8.2 ff entsprechende Anwendung.

- e) Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Auch nach der Beendigung der Clearing-Lizenz gelten für die Abwicklung, Abrechnung bzw. die Glattstellung der Geschäfte bzw. offenen Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes die Clearing-Bedingungen weiter.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird das Ruhen einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz festlegen, wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren im Sinne von Ziffer 2.4.2 Absatz 2 lit. c eingeleitet worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Im Falle einer Anordnung des Ruhens einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz findet Absatz 5 Anwendung.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 lit. a bis lit. c vorliegen, kann die Eurex Clearing AG das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Ziffer 2.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges nach Ziffer 7.1 ff. angeordnet werden.
- (5) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. a oder lit. b oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz gemäß Absätze 3 oder 4 darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex



Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

- (6) Werden im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 1, Absatz 2 lit. a oder Absatz 2 lit. b bzw. im Falle des Ruhens einer Clearing-Lizenz gemäß Absätze 3 und 4 nachträglich die Voraussetzungen für eine Beendigung einer Clearing-Lizenz nach Absatz 2 lit. c erfüllt, finden ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der hiervon betroffenen Clearing-Lizenzen und der noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) des betroffenen Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG ausschließlich die Bestimmungen von Absatz 2 lit. c und Absatz 7 Anwendung.
- (7) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Die Rechtsfolgen hieraus werden in Ziffer 8.2 geregelt.

Das betroffene Clearing-Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Zugleich sind die Nicht-Clearing-Mitglieder des betroffenen Clearing-Mitgliedes nicht mehr befugt, mit diesem Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Die Eurex Clearing AG ist als zentraler Kontrahent insoweit nicht mehr verpflichtet, mit dem betroffenen Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. dessen Positionen zu clearen, die durch seine Nicht-Clearing-Mitglieder angebahnt werden.

Weiterhin erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern gemäß den zwischen dem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen NCM-CM-Vereinbarungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des Clearing-Mitgliedes gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Darüber hinaus gilt für diese Geschäfte Absatz 2 lit. c entsprechend.

Das betroffene Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich über die Beendigung seiner Clearing-Lizenzen und die vorgenannten Rechtsfolgen zu benachrichtigen, so dass diese entsprechende Vorkehrungen treffen können.

- (8) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Mitgliedschaft lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus den bestehenden Geschäften bzw. Positionen, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.
- (9) Für die Beendigung der Spezial-Clearing-Mitgliedschaft durch die Eurex Clearing AG bzw. das Link-Clearing-Haus gelten die Regelungen der zwischen beiden Clearinghäuser abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

Sollten gegen ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß

§§ 45 ff. KWG angeordnet oder das Insolvenzverfahren eingeleitet oder entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Link-Clearing-Hauses gestellt oder getroffen worden sein, richten sich die diesbezüglichen Rechtsfolgen sowie tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[...]

## **Abschnitt 6 Clearing-Fonds**

### **6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds**

#### **6.1.1 Berechnung des Beitrages zum Clearing-Fonds**

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nach der bekannt gegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Clearing-Fonds dienen alle an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossene Geschäfte des betreffenden Clearing-Mitgliedes und dessen jeweiliger Nicht-Clearing-Mitglieder, für die die Eurex Clearing AG das Clearing durchführt.
- (2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **6.1.2 Erbringung des Beitrages zum Clearing-Fonds**

- (1) Der Beitrag zum Clearing-Fonds ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Satz 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.

- (2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf für den betreffenden Markt geltende Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der geschäftstäglichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Ziffer 7.1 Clearing-Bedingungen.

### 6.1.3 Beitrag der Eurex Clearing AG und von Link-Clearing-Häusern zum Clearing-Fonds

- (1) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen. Im Fall der Verwertung dieser Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:
- (a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind,
- (b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung.
- (c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.
- (2) Link-Clearinghäuser als Spezial-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten, sofern in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## 6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Ziffer 7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, sowie zur

Behebung der aus dem Vorliegen eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, resultierenden finanziellen Folgen in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Ziffern 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleich ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. Andere Sicherheiten des verpflichteten General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
  2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 und einen etwaigen Überschuss gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.4 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2,
  3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3,
  4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- (3) Erbringt ein im Verzug (Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der in den nachfolgenden Kapiteln, mit Ausnahme von Kapitel VIII Abschnitt 2 "Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften", genannten Märkte richtenden Verzuges dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, verwendet werden.
- Ebenfalls kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses sowie eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, in Anspruch genommen werden.
- (5) In den Fällen gemäß Absatz 4 und 5 finden die Absätze 1 bis 3 sowie die Ziffern 6.3 und 6.4 entsprechende Anwendung.

(6) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing Conditions nicht anders bestimmt, finden die Absätze 1 bis 5 auf separate Clearing-Fonds, die für das Clearing bestimmter Geschäfte eingerichtet sind, entsprechende Anwendung.

### **6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds**

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstages beendet hat.

### **6.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds**

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.2 Absatz 3.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

[...]

### **7.1 Verzug**

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
  - a) das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 und Ziffer 3.2 ) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder

- b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG unaufgefordert sofort zu unterrichten, wenn sie eine aus einem an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenem Geschäft resultierende Verpflichtung, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der in den nachfolgenden genannten Kapiteln aufgeführten Märkte können ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß den für diese Märkte jeweils geltenden Bestimmungen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 9.2 Absatz 5 bleibt unberührt.

*[Absätze 4 bis 7 bleiben ebenfalls unverändert]*

[...]

## **8.2 Entstehung, Feststellung bzw. Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte**

### **8.2.1 Entstehung eines einseitigen Differenzanspruchs**

- (1) Im Falle einer Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c erlöschen zeitgleich alle gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG aufgrund von noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften („nicht-erfüllte Geschäfte“), die bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt werden (nachfolgend „Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte“ genannt). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet bzw. stellt die Höhe des aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Absatz 1 gemäß den Regelungen in Ziffer 8.2.2. ff. fest. Die ermittelten Differenzansprüche und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 3 werden miteinander verrechnet, so dass ein einziger Zahlungsanspruch („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) zu Gunsten des betroffenen Clearing-Mitgliedes oder der Eurex Clearing AG entsteht.

- (3) Zu den Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2 zählen,
- a) die von dem betroffenen Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend „Parteien“ oder jeweils „Partei“ genannt) aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften, deren Erfüllung durch Barausgleich erfolgt, noch nicht an die andere Partei geleisteten Zahlungen,
  - b) die Forderungen, die sich aus den von der Eurex Clearing AG zu ermittelnden Markt- oder Börsenpreisen für die von den Parteien auf Grund von nicht-erfüllten Geschäften an die andere Partei zu liefernden Wertpapiere bzw. Rechte (nachfolgend insgesamt „Wertpapiere“), ergeben,
  - c) sonstige zwischen den Parteien aufgrund der Teilnahme am Clearing bestehenden und fälligen Zahlungsverpflichtungen und
  - d) Zinsen aufgrund nicht fristgerecht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gemäß Absatz 2 lit. a bis lit. c, pro Kalendertag in Höhe des marktüblichen Geldmarktzinssatzes.

### **8.2.2 Feststellung des einseitigen Differenzanspruchs**

- (1) Die Feststellung des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Ziffer 8.2.1 Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf der Basis der zwischen der Eurex Clearing AG und dem betroffenen Clearing-Mitglied wechselseitig bestehenden und fälligen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2. Die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen erfolgt mit Bezug auf den Tag der Beendigung der Clearing-Lizenz, an dem die aus noch nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 erlöschen („Referenztag“).
- (2) Die Höhe der aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften bestehenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 8.2.1 Absatz 3 lit. a und lit. b werden von der Eurex Clearing AG festgestellt, indem geprüft wird, ob an dem Referenztag, in einem der in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkte, Geschäfte abgeschlossen wurden, die den nicht-erfüllten Geschäften nach Art und Menge entsprechen („Referenzgeschäfte“). Der Preis solcher Referenzgeschäfte wird als Markt- bzw. Börsenpreis für nicht-erfüllte Geschäfte herangezogen.
- Wurden hinsichtlich eines nicht-erfüllten Geschäftes an dem Referenztag mehrere Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird bezüglich des jeweiligen nicht-erfüllten Geschäftes der Durchschnitt der Preise dieser Referenzgeschäfte als Markt- bzw. Börsenpreis („Referenzpreis“) herangezogen.
- (3) Wurden an dem Referenztag entsprechende Referenzgeschäfte nicht abgeschlossen, wird der Markt oder Börsenpreis von nicht-erfüllten Geschäften und somit der jeweilige Differenzanspruch mittels einer mathematischen Berechnungsmethode gemäß Ziffer 8.2.3 ermittelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf das Clearing von OTC-Derivategeschäften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in der nachfolgenden Ziffer 8.2.3 Absatz 1 an die Stelle des gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 lit. a und b ermittelten Preises der gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.9 ermittelte Tages-Bewertungspreiskurs tritt.

### 8.2.3 Berechnung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Wurden am Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) in den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten, in dem noch nicht-erfüllte Geschäfte abgeschlossen wurden, keine Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird der jeweilige Markt- oder Börsenpreis und die Höhe des bezüglich solcher Geschäfte jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs mittels folgender Methode berechnet:
- a) Basis für diese Berechnung bildet der von der Eurex Clearing AG für das jeweilige nicht-erfüllte Geschäft am Geschäftstag vor dem Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) festgelegte Settlementpreis.
  - b) Wurde von der Eurex Clearing AG für ein nicht-erfülltes Geschäft in den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten am Geschäftstag vor dem Referenztag ein Settlementpreis nicht festgelegt, wählt die Eurex Clearing AG aus dem Kreis der zum Clearing an dem entsprechenden in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt berechtigten Clearing-Mitglieder, drei Clearing-Mitglieder aus, die für das nicht-erfüllte Geschäft einen Marktpreis zu berechnen haben. Der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise wird anstelle eines Settlementpreises für die Berechnung des Markt- bzw. Börsenpreises des jeweiligen, nicht-erfüllten Geschäftes herangezogen.
  - c) Bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft wird zusätzlich zu dem gemäß lit. a bzw. lit. b jeweils ermittelten Preis die Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“) gemäß Absatz 2 berücksichtigt.
- (2) Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“)

Der für jedes nicht-erfüllte Geschäft zu berücksichtigende Spread wird zu dem gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 lit. a oder lit. b ermittelten Preis bzw. dem Tages-Bewertungspreis (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9), in Abhängigkeit davon, ob es sich insoweit um ein Kauf- bzw. ein Verkaufsgeschäft handelt, addiert oder subtrahiert.

Der insoweit maßgebliche Spread entspricht:

- a) dem Intervall („Mistrade Range“), das für Geschäftsabschlüsse in Derivaten, Wertpapieren oder sonstigen Rechten in den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zur Bestimmung von sogenannten Fehleingaben („Mistrades“) festgelegt wurde oder
- b) 25\_% ~~Prezent~~ der sogenannten weiteren Sicherheitsleistung („Additional Margin“) gemäß Ziffer 3.1 Absatz 3, berechnet auf Basis des gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 festgestellten Preises, sofern eine Mistrade Range gemäß lit. a nicht festgelegt worden ist oder nicht ermittelt werden konnte ,oder



c) in Bezug auf das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII, 25 % der weiteren Sicherheitsleistung gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.3.1 Absatz 3 ("Next Day Margin"), berechnet auf Basis des Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9).

Der nach lit. a ~~oder~~ lit. b oder lit. c ermittelte Spread wird mit einem sog. Liquiditätsfaktor multipliziert. Der Liquiditätsfaktor wird berechnet als Wurzel aus dem Quotienten "barabzurechnende Position", geteilt durch "gleitender 3-Monatsdurchschnitt des gehandelten Tagesvolumens". Insoweit kann der Liquiditätsfaktor ausschließlich Werte innerhalb des Intervalls von 1,5 und 6 annehmen.

[...]

## 9.5 Close-Out-Netting

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für (i) alle an der Eurex Deutschland, der Eurex Zürich (zusammen „Eurex“), der Eurex Bonds, der Eurex Repo, der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), der Irish Stock Exchange (ISE) und der European Energy Exchange (EEX) (die „Märkte“) abgeschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren, Rechten (einschließlich solcher im Hinblick auf Emissionsrechte) und Derivaten (einschließlich Futures- und Optionskontrakte) sowie (ii) alle an der Eurex oder an der FWB abgeschlossenen OTC-Transaktionen im Sinne des Kapitels II Abschnitt 4 bzw. Kapitels V Abschnitt 1 Nummer 1.3 dieser Clearing-Bedingungen und (iii) alle in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogenen OTC-Derivategeschäfte im Sinne des Kapitels VIII dieser Clearing-Bedingungen. Alle an diesen Märkten diese zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen und auf der Grundlage der vorliegenden Clearing-Bedingungen abgewickelten Geschäfte werden im Zusammenhang mit Kapitel I Nummer 9.5 und 9.6 nachfolgend als „Geschäfte“ bezeichnet. Für Fälle der Inkonsistenz oder des Widerspruchs zwischen den in Kapitel I Nummer 9.5 oder 9.6. enthaltenen Regelungen mit anderen Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen gehen die vorgenannten Bestimmungen vor.

[...]

## Abschnitt 10

### Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

## 10.1 Weitergabe von Informationen über Link-Clearing-Häuser, Clearing-Mitglieder, oder Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG an Dritte

- (1) Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Link-Clearing-Häuser beziehen, vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften, Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen, wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglieder oder das Link-Clearing-Haus eingewilligt hat.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die Eurex Clearing AG berechnigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen sowie an Link-Clearing-Häuser, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, weiterzuleiten:
- a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1)
  - b) Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Ziffer 2.4)
  - c) Verzug des Clearing-Mitgliedes (Ziffer 7.1)
  - d) Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung (Ziffer 9.3).
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die Eurex Clearing AG ferner berechnigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Geschäften erforderlichen, auf Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder bezogene Daten und Informationen an insoweit eingeschaltete Clearing-, Abwicklungsinstitutionen oder unabhängige Wirtschaftsprüfer, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, zu übermitteln bzw. abzufordern.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG einem Link-Clearing-Haus die zum Zwecke des Risikomanagement des zwischen ihnen bestehenden Clearing-Links erforderlichen Daten und Informationen der Clearing-Mitglieder übermitteln.

[...]

## Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

## **1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle Geldforderungen aus den Geschäften nach diesem Kapitel auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Ziffer 1.4.2.

[...]

### **Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)**

[...]

### **Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)**

[...]

### **Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>**

[...]

### **Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)**

[...]

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

**Kapitel VII  
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)**

[...]

\*\*\*\*\*

**DAS KAPITEL VIII IST INSGESAMT NEU EINGEFÜGT UND DAHER NICHT  
ALS ÄNDERUNG MARKIERT:**

\*\*\*\*\*

## **Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet die Abwicklung bzw. das Clearing von außerbörslichen Derivategeschäften, so genannten "OTC-Derivategeschäften", an, sofern die betreffenden OTC-Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 sowie insbesondere gemäß Kapitel VIII erfüllt sind.
- (2) Wenn und soweit OTC-Derivategeschäfte die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und zum Clearing angenommen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I ebenfalls für das Clearing von OTC-Derivategeschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Bestimmungen des Kapitels I Bezugnahmen auf Nicht-Clearing-Mitglieder ("NCM") enthalten, gelten diese Bestimmungen für die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden von Clearing-Mitgliedern (jeweils ein "Registrierter Kunde") entsprechend.
- (3) Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäfte.

#### **1.1            Teilabschnitt Clearing-Lizenz**

##### **1.1.1         Erteilung der Clearing-Lizenz**

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivategeschäfte ist eine Clearing-Lizenz (die "OTC-Clearing-Lizenz") erforderlich, die ihren Inhaber zum Clearing seiner eigenen Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von Kundengeschäften berechtigt und die mit einer General-Clearing-Lizenz vergleichbar ist und als solche gilt. Die Eurex Clearing AG erteilt

diese Lizenz auf schriftlichen Antrag. Jede OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf das Clearing bestimmter Arten von OTC-Derivategeschäften erteilt, die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII beschrieben sind.

- (2) Ein Institut, das eine OTC-Clearing-Lizenz beantragt, hat der Eurex Clearing AG den Einsatz einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6 der Clearing-Bedingungen) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen nachzuweisen.
- (3) Die für die Erteilung der jeweiligen OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind jeweils in den nachstehenden Abschnitten dieses Kapitels VIII definiert.

## **1.2 Teilabschnitt Novation / Aufhebung von CCP-Geschäften**

Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein Anbieter, der von der Eurex Clearing AG für die Übermittlung von Geschäften zum Clearing bei der Eurex Clearing AG anerkannt ist (ein "Anerkannter Anbieter"), den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag der Clearing-Mitglieder bzw. deren Registrierter Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach einer solchen Übermittlung erfolgt die Novation der jeweiligen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 sowie der folgenden Abschnitte des Kapitels VIII; Kapitel I gilt entsprechend.

### **1.2.1 Grundsätze der Novation**

- (1) Die Eurex Clearing AG wird im Wege der Novation zentraler Kontrahent (Central Counterparty oder CCP) eines OTC-Derivategeschäfts, das mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende OTC-Derivategeschäft zur Einbeziehung in das Clearing annimmt. Die Eurex Clearing AG wird ein OTC-Derivategeschäft annehmen, wenn die in Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien für die Novation sowie etwaige in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII genannten und für die betreffende Produktart geltenden weiteren Kriterien für die Novation (zusammen die "Novationskriterien") erfüllt sind. In diesem Fall tritt die Eurex Clearing AG nach Annahme eines OTC-Derivategeschäfts (das "Ursprüngliche OTC-Geschäft") mittels der Novation selbst als Kontrahent jeder Partei zwischen die Parteien des angenommenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, woraufhin das Ursprüngliche OTC-Geschäft erfüllt ist und durch zwei neue Derivategeschäfte (die "CCP-Geschäfte") ersetzt wird. Das Clearing-Mitglied, das Käufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Käufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts, und das Clearing-Mitglied, das Verkäufer des Ursprünglichen

OTC-Geschäfts war, ist auch Verkäufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts.

- (2) Auf jedes in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte CCP-Geschäft finden die Clearing-Bedingungen Anwendung, insbesondere Kapitel VIII. Soweit in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit, wobei etwaige ausstehende Zahlungsverpflichtungen, die aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, zu den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts weiterbestehen. Die aufgrund der Novation entstandenen CCP-Geschäfte sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).
- (3) "OTC Trade Event Report" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten Bericht, in welchem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte (durch Bezugnahme auf den von dem jeweiligen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatz) sowie die entsprechenden CCP-Geschäfte aufgeführt sind.
- (4) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 gilt als zum Zeitpunkt der Novation (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) wirksam erfolgt.

### **1.2.2 Novationskriterien**

Die Novationskriterien sind:

1. die Ursprünglichen OTC-Geschäfte müssen mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden,
2. jede Partei eines eingegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss entweder ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Registrierter Kunde sein,
3. die Clearing-Lizenz der betreffenden Clearing-Mitglieder ruht nicht,
4. Registrierte Kunden müssen eine Standard-Clearing-Vereinbarung (Anhang "RK-CM-Clearing Agreement" zu den Clearing-Bedingungen) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben, und der betreffende Registrierte Kunde ist nicht vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen worden,
5. die Clearing-Mitglieder bzw. Registrierten Kunden, die Partei der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sind, müssen in Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft durch Eingabe eines entsprechenden definierten Attributes in den in ihrem Auftrag von einem Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatz angeben, dass das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft noviert werden und das

Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgen soll,

6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) veröffentlichten und in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die "Produktart") entsprechen,
7. die das Clearing von OTC-Derivategeschäften anstrebenden Clearing-Mitglieder müssen zur Deckung der kalkulierten Risiken aus CCP-Geschäften ausreichende Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben,
8. alle gegebenenfalls anwendbaren zusätzlichen, in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

### **1.2.3 Novationsverfahren**

Das Novations- und Clearingverfahren (Clearing) wird für Ursprüngliche OTC-Geschäfte wöchentlich durchgeführt ("Wöchentlicher Clearing-Zyklus"). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

#### **1.2.3.1 Vorläufiger Bericht**

An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern in ihrem System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

#### **1.2.3.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder**

- (1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern im System der Eurex Clearing AG einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.
- (2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten und in das Clearing einzubeziehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte an die Eurex Clearing AG per E-Mail an [msbackoffice@eurexclearing.com](mailto:msbackoffice@eurexclearing.com) spätestens um 11:45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Geht ein solches E-Mail nicht rechtzeitig ein, kann die Eurex Clearing AG die Einbeziehung in den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus ablehnen. Eine Freigabe gemäß Satz 1 muss auf sämtliche, in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte Bezug nehmen. In dem E-Mail an die Eurex Clearing AG kann jedes Clearing-Mitglied



angeben, dass einzelne in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführte Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht freigegeben werden sollen oder dass keine dieser Ursprünglichen OTC-Geschäfte freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen ("Ausgenommene Geschäfte"). Wenn in dem betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen Geschäfte angegeben sind, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als freigegeben. Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 11:45 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden.

- (3) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten bzw. das betreffende Clearing-Mitglied jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäftes bindend, so dass dieses Clearing-Mitglied keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen Geschäften in das Clearing hat.
- (4) Nach Zurverfügungstellung des aktualisierten vorläufigen Berichts gemäß Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern an demselben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 und Absatz 3 in das Clearing einbezogen werden oder die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr 1 bis Nr 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 nicht erfüllen.

### **1.2.3.3 Zeitpunkt der Novation**

- (1) Die Novation erfolgt an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind ("Zeitpunkt der Novation"):
  - die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2,
  - Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7, und
  - Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder in dem System der Eurex Clearing AG.
- (2) Sofern der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat, erfolgt in Bezug auf diejenigen

Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten betroffenen sind, keine Novation gemäß Absatz 1. In diesem Fall erfolgt auch keine Novation gemäß Absatz 1 in Bezug auf in dem OTC Trade Event Report aufgeführte Ursprüngliche OTC-Geschäfte der jeweiligen Kontrahenten mit dem Clearing-Mitglied, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz 1 erfolgt ist.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 Absatz 1) des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz 1 statt.

#### **1.2.3.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus**

Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.1 bis 1.2.3.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:

- wenn die Handlung für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,
- wenn die Handlung für einen Donnerstag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1) vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung vorverlegt wurde,
- wenn die Maßnahme für einen Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.2 und 1.2.3.1) vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen.

#### **1.2.4 Geschäfte nach Novation (CCP-Geschäfte)**

- (1) Ein CCP-Geschäft kann nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden. Die CCP-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds werden auf Konten für CCP-Geschäfte verbucht, die die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1, deren Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, führt.
- (2) Da Registrierte Kunden nicht berechtigt sind, selbst unmittelbar an der Durchführung des Clearings teilzunehmen, kann das Clearing und die Novation von Ursprünglichen OTC-

Geschäften eines Registrierten Kunden nur über das Clearing-Mitglied (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) erfolgen, über welches die CCP-Geschäfte des betreffenden Registrierten Kunden abgewickelt werden.

- (3) Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft mittels eines Anerkannten Anbieters im Auftrag eines Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und nimmt die Eurex Clearing AG diesbezüglich eine Novation vor, so wird damit ein Geschäft zwischen dem betreffenden Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied (ein "CCP-Kundengeschäft") abgeschlossen, das dem CCP-Geschäft zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG entspricht. Vorbehaltlich der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Registrierten Kunden, dessen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (die "RK-CM-Clearingvereinbarung") gelten für das CCP-Kundengeschäft die gleichen Bedingungen wie für das entsprechende CCP-Geschäft. Für den Fall, dass eine Bestimmung eines CCP-Kundengeschäfts unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden nicht durchsetzbar sein sollte, wird zur Klarstellung festgehalten, dass das CCP-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied hiervon unberührt bleibt.

### **1.2.5 Aufhebung von CCP-Geschäften**

- (1) Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines OTC-Derivategeschäfts entstandene CCP-Geschäfte aufheben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Clearing-Mitglieder, die Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-Geschäfte in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von CCP-Kundengeschäften geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser CCP-Kundengeschäfte sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten Aufrechnungsverfahrens (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6 der Clearing-Bedingungen), die Aufhebung der betreffenden CCP-Geschäfte und der gegebenenfalls entstandenen CCP-Kundengeschäfte,
  - die beantragte Aufhebung der einzelnen CCP-Geschäfte führt nicht dazu, dass die von einem die Aufhebung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist, und
  - in Bezug auf CCP-Geschäfte gemäß Teilabschnitt 2, deren Aufhebung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.
- (2) Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) – 69 – 211-11250, per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) – 69 – 211-14334) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an [msbackoffice@eurexclearing.com](mailto:msbackoffice@eurexclearing.com) zu übermitteln.

### **1.3            Teilabschnitt                  Sicherheitsleistung**

#### **1.3.1           Grundlagen der Sicherheitenermittlung**

- (1) Anstelle von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt das Folgende:
- a) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 8) zur Besicherung seiner aus den CCP-Geschäften und sonstigen mit der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit zu leisten.
  - b) Die Sicherheitsleistung kann in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten erfolgen. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CCP-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für Geschäfte Registrierter Kunden verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.
  - c) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Kunden Sicherheitsleistungen mindestens in der sich nach der jeweils geltenden Berechnungsmethode der Eurex Clearing ergebenden Höhe einziehen.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den Marktwerten unter Berücksichtigung der Bewertungspreise des Vortags und des aktuellen Tages ("Mark-to-Market Margin").
- (3) Neben der Sicherheitsleistung nach Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Next Day Margin) ermittelt, die die Glattstellungskosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Geschäfte bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung abdeckt.
- (4) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Geschäfte einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin gemäß Absatz 3 sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.10 Absatz 3 ein.
- (5) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die bei allen CCP-Geschäften je Konto zu erfüllenden Verpflichtungen. Dabei wird die Nettoposition der jeweiligen CCP-Geschäfte je Konto berücksichtigt.
- (6) Die für das Eigenkonto ermittelte Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte wird mit der für das Kundenkonto ermittelten Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden über ihre Clearing-Mitglieder durchführen. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-

Mitgliedern werden die gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelten Sicherheitsleistungen für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet.

- (7) Soweit CCP-Geschäfte durch physische Lieferung von Wertpapieren abgewickelt werden, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (8) Für die Sicherheitenermittlung gelten die Bestimmungen von Kapitel I Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 entsprechend.

## **1.4 Teilabschnitt Konten**

### **1.4.1 Konten der Clearing-Mitglieder**

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für jedes Clearing-Mitglied ein Eigen- und ein Kundenkonto zu führen, auf denen die CCP-Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden. Insoweit gilt Kapitel I Abschnitt 4 entsprechend. Dabei sind CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden oder sonstige Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre Clearing-Mitglieder durchführen, auf dem jeweiligen Kundenkonto zu verbuchen.

## **1.5 Teilabschnitt Grundsätzliche Verpflichtungen**

### **1.5.1 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen**

- (1) Für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gilt Kapitel I entsprechend, soweit in Kapitel VIII nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 - zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die aus CCP-Geschäften resultieren, deren Partei das Clearing-Mitglied ist.
- (3) Für Lieferungen und Zahlungen aus CCP-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5 entsprechend.
- (4) Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Eurex Clearing AG Vertragspartei hinsichtlich aller Lieferungen und Zahlungen, die aus dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften nach der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultieren.

- (5) Die Clearing-Mitglieder müssen ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG erfüllen.
- (6) Falls ein Clearing-Mitglied verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist oder sein wird, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm aufgrund dieser Pflicht kein Recht zur Kündigung oder anderweitigen einseitigen Beendigung eines CCP-Geschäfts zu. Satz 1 und 2 finden auf CCP-Kundengeschäften zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechende Anwendung.

#### **1.5.2 Ausschluss eines Registrierten Kunden vom Clearing von OTC-Derivategeschäften**

- (1) Wenn ein Registrierter Kunde die von seinem Clearing-Mitglied festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder eine an einem Tag fällige Zahlung nicht rechtzeitig leistet, kann der Registrierte Kunde auf schriftlichen Antrag des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG für die Dauer seines Verzugs vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen werden.

Nach Erhalt eines solchen Antrags wird Eurex Clearing AG den Ausschluss unverzüglich in das System eingeben und von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen von Kapitel I Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4 keine Anwendung mehr.

- (2) Wenn ein Registrierter Kunde vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen wurde, kann das Clearing-Mitglied verlangen, dass Eurex Clearing AG die Geschäfte oder Positionen des betreffenden Registrierten Kunden glattstellt. Die Kosten einer solchen Glattstellung sind von dem Clearing Mitglied zu tragen.

### **1.6 Teilabschnitt Geldforderungen**

#### **1.6.1 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle auf die gleiche Währung lautenden Geldforderungen aus den gemäß diesem Kapitel abgeschlossenen CCP-Geschäften auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Ziffer 1.4.2.

## **1.7            Teilabschnitt                  Außerordentliche Ereignisse**

- (1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann die Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der "Dringlichkeitsbeschluss"), der alle entgegenstehenden oder damit nicht konsistenten Beschlüsse oder Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung ersetzt und an deren Stelle tritt.
- (2) Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Begriff "außerordentliches Ereignis" die folgenden Umstände, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:
  - a) den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, aufgrund dessen die Marktbedingungen sich nach Auffassung der Eurex Clearing AG voraussichtlich auf die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung vorzunehmen, auswirken werden und die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems ohne entsprechende Maßnahmen voraussichtlich beeinträchtigt werden wird,
  - b) die Verhängung eines Bankenmoratoriums durch US-amerikanische Bundesbehörden oder Behörden des Bundesstaats New York in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist.
- (3) Soweit nicht in einem nach dieser Bestimmung gefassten Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Dringlichkeitsmaßnahme etwas anderes bestimmt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Bestimmung ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Ermächtigungen und schränken diese nicht ein.

## **Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften**

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

### **2.1            Teilabschnitt:                  Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1.1        Anwendbare Abschnitte**

Die "Allgemeinen Bestimmungen" von Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivategeschäfte, die in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die "OTC-Kreditderivategeschäfte"), Anwendung, sofern nicht gemäß

diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen OTC-Kreditderivategeschäfte spezifische, von den in Kapitel VIII Abschnitt 1 enthaltenen "Allgemeinen Bestimmungen" abweichende Regelungen gelten.

### **2.1.2 Bestimmung von Geschäften für das Clearing**

In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH ("CDS Company"), eines mit der Eurex Clearing AG verbundenen Unternehmens, legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivategeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Produktarten für die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Kreditderivategeschäfte gegenüber den Clearing-Mitgliedern in elektronischer Form, indem sie die maßgeblichen Produktarten auf der Internetseite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) bereit stellt.

### **2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation**

Auf folgende, für die Dokumentation von Kreditderivaten entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe von Absatz 2 in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:

- (1) Die Bestimmungen und Definitionen der *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (die "2003 Definitionen") in der durch das *May 2003 Supplement* und das *2005 Matrix Supplement* zu den 2003 Definitionen (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees; Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions* (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitionen in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die "Kreditderivate-Definitionen" bezeichnet werden).
- (2) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "CDD" (*Credit Derivatives Definitions*) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "CDD" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.



- (3) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf
- eine "Bestätigung" (*Confirmation*) gelten als Bezugnahmen auf die für das jeweilige CCP-Geschäft anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitels VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen;
  - ein "Kreditderivategeschäft" (*Credit Derivatives Transaction*) gelten als Bezugnahmen auf jedes nach Maßgabe von Kapitel VIII Teilabschnitt 2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossene CCP-Geschäft, soweit in diesem Kapitel VIII nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- (4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die vorliegenden Clearing-Bedingungen maßgeblich.
- (5) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Teilabschnitts 2.1 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die gemäß Absatz 2 in diese Clearing-Bedingungen einbezogenene Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen nach englischem Recht auszulegen.

#### **2.1.4 Erteilung der Clearing-Lizenz**

In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften wird nur eine Form der Clearing-Lizenz erteilt, die als "Kreditderivate-Clearing-Lizenz" oder "CD-Clearing-Lizenz" bezeichnet wird; diese stellt eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) dar und berechtigt den Inhaber, das Clearing eigener Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von sonstigen Kundengeschäften vorzunehmen.

##### **2.1.4.1 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 3 und Absatz 4 sowie Ziffer 2.2. (mit Ausnahme von Ziffer 2.2 Absatz 4 g) Anwendung.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass das eine Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:
- a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 (der "Kredit-Clearing-Fonds").

- b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Anbieters und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Anbieter, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Teilabschnitten bezeichneten Geschäfte erforderlich ist.

Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*) bei einem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*) bei einem Anerkannten Anbieter zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.

- c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Payments*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.15) und dem Eintritt von Kreditereignissen (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.

- d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9 b) der Clearing-Bedingungen).
- e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

### **2.1.5 Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte**

- (1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivategeschäften gelten die nachfolgenden Kriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2.
- (2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte sind:
  - Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivategeschäften bis zu deren Vereinbartem Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup>*) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Geschäfte von einem Anerkannten Anbieter im Auftrag von Clearing-Mitgliedern bzw. deren Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.

- Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) und frühestens zwei Geschäftstage, nachdem sog. Matching des OTC-Kreditderivategeschäfts durch den jeweiligen Anerkannten Anbieter liegen.
  - Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Rate Payer Payment Date*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 Absatz 1 liegen.
  - Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) ist, und eine Auktion (*Auction<sup>CDD</sup>*) beschlossen (*Resolved<sup>CDD</sup>*) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date<sup>CDD</sup>*) eingetreten, muss der Tag der Novation eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das von einem solchen Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffen ist (einschließlich eines OTC-Kreditderivategeschäfts, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (*Auction Date<sup>CDD</sup>*) liegen.
  - Ist ein Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) beschlossen (*Resolved<sup>CDD</sup>*) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) ist, und folgt diesem keine Auktion (*Auction<sup>CDD</sup>*), dann muss (a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) eines OTC-Kreditderivategeschäfts an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date<sup>CDD</sup>*) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date<sup>CDD</sup>*) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und (b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag liegen, an dem entweder ISDA die Abschließende Liste (*Final List<sup>CDD</sup>*) der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) auf ihrer Webseite (*Website<sup>CDD</sup>*) veröffentlicht (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Absatz 2 der Clearing-Bedingungen) oder, im Fall von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen, an dem die Eurex Clearing AG den jeweiligen Clearing-Mitgliedern die Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Absatz 6 der Clearing-Bedingungen übermittelt.
  - Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) beschlossen (*Resolved<sup>CDD</sup>*) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Ausübungsstichtag (*Exercise Cut-off Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3 lit. b) liegen.
  - Die jeweiligen in den folgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.
- (3) Das jeweilige OTC-Kreditderivategeschäft wird durch zwei CCP-Geschäfte und gegebenenfalls durch ein oder zwei CCP-Kundengeschäfte ersetzt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.4).

## **2.1.6 Verrechnungsvereinbarung**

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied eine Verrechnung von Forderungen aus CCP-Geschäften nach Kapitel VIII vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Folgenden vereinbarten Bestimmungen (Aufrechnungsverfahren).

Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmittelteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

### **2.1.6.1 In das Verrechnungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen**

Sämtliche an oder vor dem Verrechnungstag (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.4) abgeschlossenen CCP-Geschäfte können in die Verrechnung einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen aus den CCP-Geschäften verrechenbar sind.

Forderungen aus CCP-Geschäften sind verrechenbar, wenn die CCP-Geschäfte von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurden. Die Bestimmung der CCP-Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.1.6.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

### **2.1.6.2 Verrechnungseinheiten**

- (1) Eine Verrechnungseinheit wird aus den CCP-Geschäften gebildet, die jeweils derselben Produktart angehören und in allen wesentlichen Gesichtspunkten mit Ausnahme des Nominalwerts identisch sind.

Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale bestimmt:

- das gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.4.1 zugewiesene Konto, oder einzelne durch das jeweilige Clearing-Mitglied oder den jeweiligen Registrierten Kunden zur Verrechnung bestimmte CCP-Geschäfte; und
  - es liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.
- (2) Die zur Verrechnung bestimmten Forderungen aus CCP-Geschäften werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst, innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

### 2.1.6.3 Verrechnungsverfahren

- (1) Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Geschäften so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Geschäften im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.
- (2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Geschäften, deren Verrechnung nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.2 nicht möglich ist, werden durch Novation in ein einziges CCP-Geschäft umgewandelt, das derselben Produktart angehört und dessen Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Geschäfte, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Geschäfte erfüllt und durch ein einziges CCP-Geschäft ersetzt.
- (3) Sobald die Verrechnung der CCP-Geschäfte und die diesbezügliche Novation abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Geschäfte.

### 2.1.6.4 Verrechnungstag

Die Verrechnung wird grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 erfolgt (jeweils ein "Verrechnungstag").

## 2.1.7 Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte

### 2.1.7.1 Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des von jedem Clearing-Mitglied zu leistenden Beitrags wird von der Eurex Clearing AG nach der von ihr bekanntgegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds dienen alle OTC-Kreditderivategeschäfte des jeweiligen Clearing-Mitglieds und seines jeweiligen Registrierten Kunden, für die die Eurex Clearing AG die Novation durchgeführt hat und die Gegenstand des Clearing sind.
- (2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**2.1.7.2 Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds**

- (1) Der Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist durch Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 7 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Sicherheitenbeitrag ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag dem Kredit-Clearing-Fonds nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 zugewiesen ist, damit die Eurex Clearing AG die betreffende Sicherheit entsprechend verbuchen kann.

**2.1.7.3 Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds**

Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Kredit-Clearing-Fonds bilden, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds beizutragen. Im Fall des Rückgriffs auf diese Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:

- (a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind,
- (b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung,
- (c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.

**2.1.7.4 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds**

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzugs (Kapitel VIII Ziffer 2.1.8) der Verpflichtungen aus dem Clearing von CCP-Geschäften dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds sowie zur Behebung der finanziellen Folgen, die aus dem Vorliegen eines gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führenden Umstandes resultieren, in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder

Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Kapitel I Ziffer 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Ausgleichs finanzieller Folgen im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleichs ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. andere Sicherheiten des verpflichteten Clearing-Mitglieds als die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 angegebenen,
  2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 sowie etwaige Überschüsse gemäß Kapitel I Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 1 und 2,
  3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.3,
  4. Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- (3) Erbringt ein in Verzug (Kapitel I Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds (Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.4 Absatz 2), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Clearing der OTC-Kreditderivategeschäfte verwendet werden.
- (5) Der von einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führt, in Anspruch genommen werden.
- (6) In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sowie Kapitel VIII Ziffern 2.1.7.6 und 2.1.7.7 entsprechend.

#### **2.1.7.6 Wiederaufstockung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds**

Verwertete Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds sind von dem Clearing-Mitglied innerhalb von zehn Geschäftstagen auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung zur

Aufstockung gilt für ein Clearing-Mitglied nur einmalig, wenn das Clearing-Mitglied seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag beendet hat.

#### **2.1.7.7 Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds**

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle OTC-Kreditderivategeschäfte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, zum Zeitpunkt der Beendigung einer CD-Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied in Verzug, oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

#### **2.1.8 Verzug eines Clearing-Mitglieds**

##### **2.1.8.1 Beendigungsgrund**

Anstelle von Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 gilt das Folgende:

- (1) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug, so nimmt die Eurex Clearing AG keine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 in Bezug auf die Ursprünglichen OTC-Geschäfte des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds vor. Auch in Bezug auf Ursprüngliche OTC-Geschäfte Registrierter Kunden nimmt Eurex Clearing AG mit dem betroffenen Clearing-Mitglied keine Novation vor. Alle bestehenden CCP-Geschäfte sind durch das jeweilige Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Ursprünglichen OTC-Geschäfts glattzustellen (die "Glattstellung") oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied hat seine Registrierten Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer CCP-Geschäfte auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen CCP-Geschäfte.
- (2) Ist durch das jeweilige Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der CCP-



Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds vornehmen. Insoweit gilt Kapitel I Ziffer 8.1 entsprechend.

- (3) Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von der Eurex Clearing AG abgeschlossen werden, so kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte im Rahmen einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Auktion erfolgen. Diese Auktion wird zwischen Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden durchgeführt. Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine Auktion zur Glattstellung der CCP-Geschäfte herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (4) Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann die Eurex Clearing AG die verbleibenden CCP-Geschäfte anteilig auf die Clearing-Mitglieder übertragen. Grundlage der anteiligen Übertragung ist der ausstehende Nominalwert der jeweiligen gegenläufigen CCP-Geschäfte der nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder, die jeweils auf ihren Positionskonten verbucht sind. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG ermittelten Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9) des vorangegangenen Geschäftstags, zu dem eine Spanne (Spread) addiert bzw. von dem eine Spanne (Spread) subtrahiert wird, je nachdem, ob es sich bei den verbleibenden CCP-Geschäften um Kauf- oder Verkaufsgeschäfte handelt.

### **2.1.9 Tages-Bewertungspreis**

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:

- a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.
- b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für jedes CCP-Geschäft, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines

separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („Daily Evaluation Price Document“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.

- c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.
- d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest.

#### **2.1.10 Sicherheitsleistungen**

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel VIII Ziffer 1.3.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Mark-to-Market Margin als Differenz zwischen den Barwerten auf der Grundlage des zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten Preises und den Tages-Bewertungspreisen, wobei Barmittelflüsse aus zukünftigen Prämien (Festbeträgen) abgezinst werden. Hierfür verwendet die Eurex Clearing AG eine marktübliche Formel.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt täglich für jedes CCP-Geschäft die Sicherheitsleistung zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest („Accrued Premium Margin“). Die Eurex Clearing AG verlangt die Accrued Premium Margin von dem Käufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis. Wenn die jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.
- (4) Die Eurex Clearing AG legt die Sicherheitsleistung zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) fest („Credit Event Margin“). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) für die jeweils risikoreichsten Referenzschuldner (*Reference Entities<sup>CDD</sup>*) berechnet. Die Eurex Clearing AG verlangt die Credit Event Margin von dem Verkäufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis.

#### **2.1.11 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Geschäfte**

- (1) Das "Ursprüngliche Abschlussdatum" (*Original Trade Date*), das "Anfangsdatum" (*Effective*

*Date*) und das "Vereinbarte Enddatum" (*Scheduled Termination Date<sup>CCD</sup>*) sind jeweils die für das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (*Effective Date*) und das Vereinbarte Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CCD</sup>*) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention<sup>CCD</sup>*) angepasst, es sei denn, in Abschnitt 2 dieser Clearing-Bedingungen ist etwas anderes bestimmt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (*Trade Date<sup>CCD</sup>*) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf ein Verlängerungsdatum (*Extension Date*) gelten als Bezugnahmen auf das Vereinbarte Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CCD</sup>*).

Das tatsächliche "Enddatum" (*Termination Date<sup>CCD</sup>*) ist das Vereinbarte Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CCD</sup>*), es sei denn, das Enddatum (*Termination Date<sup>CCD</sup>*) wird:

- a) durch einen Auktions-Abwicklungstag (*Auction Settlement Date<sup>CCD</sup>*) nach Durchführung einer Auktion (*Auction<sup>CCD</sup>*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 4) festgelegt;
  - b) durch einen Tag der Physischen Abwicklung einer Anleihe (*Bond Physical Settlement Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 Absatz 1) oder den Tag der finanziellen Regulierung nach Ablauf eines Lieferzeitraums bei Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CCD</sup>*), die keine Anleihen (*Bonds<sup>CCD</sup>*) sind (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 Absatz 1d), festgelegt, wenn die Ausweich-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung findet;
  - c) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Absatz 5 dieser Clearing-Bedingungen festgelegt;
  - d) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.6 Absätze 3 und 4 dieser Clearing-Bedingungen festgelegt; oder
  - e) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.7 Absatz 1 dieser Clearing-Bedingungen festgelegt.
- (2) "CD-Geschäftstag" bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf einen "Geschäftstag" (*Business Day*) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.
- (3) "Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes" (*Relevant City Business Day*) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (*Rules<sup>CCD</sup>*) zugewiesene Bedeutung.
- (4) Ziffer 2.11 der Kreditderivate-Definitionen (*Business Day Convention*) gilt entsprechend,

mit Ausnahme von Ziffer 2.11 (c), die wie folgt lauten soll: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention<sup>CD</sup>*) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention<sup>CD</sup>*) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date<sup>CD</sup>*) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date<sup>CD</sup>*) handelt.

- (5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet "Verbundenes Unternehmen" (*Affiliate*) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das "Beherrschen" eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.
- (6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (*Requirements Regarding Notices*) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 2 des Kapitels VIII nichts anderes bestimmt ist.

### **2.1.12 Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) und Eurex-Festlegungsausschuss**

- (1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle" (*Calculation Agent*)) für alle CCP-Geschäfte. Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Der "Sitz der Berechnungsstelle" (*Calculation Agent City<sup>CD</sup>*) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß diesem Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Soweit dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten Ausschuss (ein "Eurex-Festlegungsausschuss", *Eurex Determinations Committee*), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern auf ihrer Webseite [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) veröffentlichten

Geschäftsordnung trifft.

- (3) Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee*) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### **2.1.13 Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) und Nachfolgeereignisse (*Succession Events<sup>CDD</sup>*); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (*Substitute Reference Obligations<sup>CDD</sup>*)**

- (1) "Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*)" bezeichnet den oder die in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) angegebenen Rechtsträger.
- (2) Jeder Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (*Rules<sup>CDD</sup>*) die Einsetzung eines Nachfolgers (*Successor<sup>CDD</sup>*) beschlossen (*Resolved<sup>CDD</sup>*) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) des betreffenden CCP-Geschäfts. Wenn mehr als ein Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:
- a) im Fall von Single-Name-CDS wird das betreffende CCP-Geschäft in so viele CCP-Geschäfte unterteilt, wie es Nachfolger (*Successors<sup>CDD</sup>*) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz 3 gibt; und
- b) im Falle von Index-CDS wird das CCP-Geschäft gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 2.2 angepasst.
- (3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) einen Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) und die Maßgebliche Verbindlichkeit (*Relevant Obligation<sup>CDD</sup>*) bestimmen, und die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 (a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (*Sovereign*) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) beschließt, keine

Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist, und einen Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.

- (4) "Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (*Succession Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i)(A) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*), der gemäß Ziffer 2.2(i)(A) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i)(B)(I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i)(B)(II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (*Succession Event Notice*) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (*Eurex Succession Event Resolution Request*) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) oder eine Verbindlichkeit (*Obligation<sup>CDD</sup>*) dieses Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) für den betreffenden Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) das Anfangsdatum (*Effective Date*) sein soll. –Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (*Succession Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (*Business Day Convention<sup>CDD</sup>*) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.
- (5) "Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" (*Eurex Succession Event Resolution Request Date*) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (*Eurex Credit Event Resolution Request*) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date*) gilt Entsprechendes im Fall des Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum, soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders bestimmt. "Eurex-Nachfolgebeschlussantrag" (*Eurex Succession Resolution Request*) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69

– 211-14334; E-Mail: [msbackoffice@eurexclearing.com](mailto:msbackoffice@eurexclearing.com)) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.

- (6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 (e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn ein ursprüngliches CCP-Geschäft in jedem CCP-Geschäft, das ein Neues OTC-Kreditderivatesgeschäft (*New OTC Credit Derivatives Transaction*) darstellt, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts sind vor.
- (7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (*Substitute Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) nicht erfolgt, nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von der Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (*Substitute Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts sind, festgelegt.

#### **2.1.14 Anfangszahlung (*Initial Payment*)**

Wenn in Bezug auf ein zum Clearing eingereichtes OTC-Kreditderivatesgeschäft, das eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine "Anfangszahlung" (*Initial Payment*)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der "Schuldner der Anfangszahlung" (*Initial Payment Payer*)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der "Anfangsbetrag" (*Initial Payment Amount*)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (*Initial Payment*) die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners der Anfangszahlung (*Initial Payment Payer*) des OTC-Kreditderivatesgeschäfts gegenüber der anderen Partei des OTC-Kreditderivatesgeschäfts gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivatesgeschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, diese Anfangszahlung (*Initial Payment*) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivatesgeschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (*Initial Payment Amount*) des CCP-Geschäfts auf null.

**2.1.15 Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Payments*)**

- (1) An jedem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) im Rahmen eines CCP-Geschäfts zahlt der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) dem Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) den Festbetrag (*Fixed Amount*).

"Fälligkeitstag für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Date*) bezeichnet den bzw. die in den Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII dieser Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften entsprechend bezeichneten Tag(e), bzw. wenn in diesen Teilabschnitten kein Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.

"Zahler der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*).

"Empfänger der Festbeträge" (*Fixed Rate Receiver*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*).

- (2) Der nach Absatz 1 zahlbare "Festbetrag" (*Fixed Amount*) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*):

$$\text{Festbetrag (Fixed Amount)} = \text{Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount)} \times \text{Festsatz (Fixed Rate)} \times \text{Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)}$$

"Festsatz" (*Fixed Rate*) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.

"Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften angegeben ist.



"Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*). (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1).

"Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (*Fixed Rate Payer Period End Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (*Fixed Rate Payer Period End Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) beginnt und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup>*) oder Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

"Endtag eines Festbetragszeitraums" (*Fixed Rate Payer Period End Date*) bezeichnet jeden in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*).

- (3) Für die Zahlung eines Festbetrags (*Fixed Amount*), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf das jeweilige OTC-Kreditderivatengeschäft erfolgt ist (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) einen Betrag, der dem Festbetrag (*Fixed Amount*) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) zahlt die Eurex Clearing AG diesen Festbetrag (*Fixed Amount*) im Rahmen eines anderen CCP-Geschäfts, gemäß dem dieser Festbetrag (*Fixed Amount*) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.

Wenn die Zahlung des Festbetrags (*Fixed Amount*) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation eines OTC-Kreditderivatengeschäfts erfolgt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

- (4) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CDD</sup>*) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (*Auction Cancellation Event<sup>CDD</sup>*) erfolgt, finden die Absätze (a) bzw. (b)

von Anhang 2 (*Schedule 2*) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms<sup>CDD</sup>*) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price Determination Date<sup>CDD</sup>*) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (*Fixed Rate*) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (*Fixed Amounts*) Anwendung.

#### **2.1.16 Kreditereignisse (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) und Zahlung variabler Beträge (*Floating Rate Payments*)**

- (1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) in Bezug auf ein CCP-Geschäft und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) für dieses CCP-Geschäft werden die Parteien des betreffenden CCP-Geschäfts ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2) erfolgt.

"Kreditereignis" (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft ein in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf eine Produktart von CCP-Geschäften als solches angegebenes Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) oder in Ermangelung einer solchen Angabe ein in dem OTC Trade Event Report in Bezug auf das jeweilige CCP-Geschäft angegebenes Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*).

"Zahler der variablen Beträge" (*Floating Rate Payer*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*).

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) wird auch als der "Verkäufer" (*Seller*), und der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) als der "Käufer" (*Buyer*) bezeichnet.

- (2) Alle "Abwicklungsvoraussetzungen" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price Determination Date<sup>CDD</sup>*), dem Tag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Date*) (oder, falls dies früher eintritt, dem Liefertag (*Delivery Date*)) bzw. dem Enddatum (*Termination Date*) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) erfüllt, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 1 übermittelt hat.

- (3) Der "Ereignis-Feststellungstag" (*Event Determination Date*) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) und tritt ein, wenn die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein CCP-Geschäft feststellt, dass:
- a) in Bezug auf ein Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (*Restructuring<sup>CDD</sup>*) handelt,
    - das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) für dieses Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (*Resolution Request Period End Date*) (nachstehender Absatz 6) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) liegen kann; und
    - eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>*) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity*) (oder eine Verbindlichkeit (*Obligation<sup>CDD</sup>*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity*)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht; oder
  - b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*),
    - das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) für dieses Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Credit Event Resolution Request Date*) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (*Resolution Request Period End Date*) (nachstehender Absatz 6) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) liegen kann; und
    - eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>*) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity*) (oder eine Verbindlichkeit (*Obligation<sup>CDD</sup>*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity*)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht; und
    - nachdem Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern das Vorliegen einer DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>*) oder einer Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) an dem auf die DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>*) oder der Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) folgenden

Geschäftstag mitgeteilt hat, ein oder mehrere Clearing-Mitglieder, die Käufer (*Buyer*) oder Verkäufer (*Seller*) eines entsprechenden CCP-Geschäfts sind, in dem von der Eurex Clearing AG erhaltenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CD</sup> Credit Event<sup>CD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfte gekennzeichnet haben, deren Abwicklung sie verlangen (die "CD-Ausübungsmitteilung"), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungstichtag (*Exercise Cut-Off Date<sup>CD</sup>*) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Benachrichtigung durch die Eurex Clearing AG bis zu dem gemäß Ziffer 1.26(a)(ii)(A)(II) der Kreditderivate-Definitionen definierte Ausübungstichtag (*Exercise Cut-Off Date<sup>CD</sup>*) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der "CD-Ausübungszeitraum" bezeichnet).

Ziffern 1.8 (c) und (d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

- (4) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15.00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht. Wenn die von CD-Ausübungsmitteilungen betroffenen Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf Seiten der Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, oder solchen Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, die Bezugsbeträge der jeweils anderen Seite übersteigen, teilt die Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag, an dem dies der Fall ist, die CD-Ausübungsmitteilungen bezüglich der überschüssigen Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) der von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CD</sup> Credit Event<sup>CD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfte sind, zu. Die Zuteilung erfolgt anteilig nach Maßgabe der offenen und nicht bereits zugeteilten Positionen, die von dem betreffenden Clearing-Mitglied als Käufer in Bezug auf die betreffenden CCP-Geschäfte gehalten werden. Eurex Clearing AG wird den Clearing-Mitgliedern, die als Käufer bzw. Verkäufer handeln, das Ergebnis der Zuteilung mitteilen, indem Eurex Clearing AG einen entsprechenden Bericht bis 17.00 MEZ in ihrem System zur Verfügung stellt.
- (5) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine "Mitteilende Partei" (*Notifying Party*) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf "Abstimmungen mit den Parteien" (*consultation with the parties*) als durch "Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern" ersetzt gelten.
- (6) "Enddatum des Beschlussantragszeitraums" (*Resolution Request Period End Date*) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CD</sup>*).
- (7) "Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" (*Eurex Credit Event Resolution Request Date*) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (*Eurex Credit Event Resolution Request*) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date*) gilt Entsprechendes im Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums, soweit in diesen

Clearing-Bedingungen nicht anders bestimmt. "Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag" (*Eurex Credit Event Resolution Request*) bezeichnet einen Antrag, der, falls weder eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement*) noch eine DC-Bekanntgabe bezüglich des Nichteintritts eines Kreditereignisses (*DC No Credit Announcement*) erfolgt ist, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-14334; E-Mail: [msbackoffice@eurexclearing.com](mailto:msbackoffice@eurexclearing.com)) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs "Öffentlich Verfügbare Informationen" (*Publicly Available Information<sup>CDD</sup>*) enthält.

- (8) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei "DC-Kreditereignis-Bekanntgabe" (*DC Credit Event Announcement*) durch den Begriff "Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe" ersetzt werden soll.
- (9) "Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (*Credit Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.23(b)(i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.23(b)(ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf „Kreditereignismitteilung (*Credit Event Notice*)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (*Notice of Publicly Available Information*)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) oder eine Verbindlichkeit (*Obligation<sup>CDD</sup>*) dieses Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (*Effective Date*) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (*Credit Event Backstop Date<sup>CDD</sup>*) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (*Business Day Convention<sup>CDD</sup>*) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.
- (10) Im Zusammenhang mit den gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.3 Absatz 2 in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) gilt der Begriff "Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) als Bezugnahme auf eine "CD-Ausübungsmitteilung" (soweit in diesen Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (*Credit Event Notices*) sind die Begriffe "Käufer"

(*Buyer*) und "Verkäufer" (*Seller*) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) sind, zu verstehen.

- (11) Wenn hinsichtlich des Vorliegens eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) keine Beschlussfassung (*Resolved<sup>CDD</sup>*) eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) erfolgt ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antrags ein Eurex-Feststellungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist (eine "Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss"). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Kreditereignismitteilung (*Credit Event Notice<sup>CDD</sup>*), die eine Partei des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts der anderen Partei gegebenenfalls vor dem Tag der Novation übermittelt hat, als nicht übermittelt gilt.
- (12) Abschnitt 2.21 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category<sup>CDD</sup>*) bzw. Verbindlichkeitsmerkmale (*Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*) oder die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*) jeweils in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.21(d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (*Obligation<sup>CDD</sup>*) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) eine Qualifizierte Garantie<sup>CDD</sup> (*Qualifying Guarantee<sup>CDD</sup>*) darstellt.
- (13) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) ordnet Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag innerhalb des CD-Ausübungszeitraums die Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) von CCP-Geschäften, bei denen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, eine CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen haben, den entsprechenden Beträgen in gleicher Höhe, für die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, CD-Ausübungsmitteilungen vorgenommen haben, einander zu (*match*) und weist die CD-Ausübungsmitteilungen, die sich auf überschüssige Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) beziehen, gemäß Absatz 4 den Clearing-Mitgliedern, die Käufer bzw. Verkäufer sind, zu. Clearing-Mitglieder, die Käufer (*Buyers*) sind und denen CD-Ausübungsmitteilungen zugewiesen wurden, die von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Sellers*) sind, übermittelt wurden, können, nachdem sie über diese Zuweisung gemäß dem letzten Satz von Absatz 4 unterrichtet wurden, eine CD-Ausübungsmitteilung bis zum Ende der CD-Ausübungsfrist übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Beträge dieser CD-Ausübungsmitteilungen denjenigen Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Sellers*) sind, wieder zuweisen, von denen die

betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen ursprünglich übermittelt wurden. und zwar anteilig (berechnet auf Grundlage des Betrages der von dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, ursprünglich gehaltenen offenen Positionen, denen keine entsprechend Kaufgebote zugewiesen wurden) in Bezug auf die von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CCD</sup> Credit Event<sup>CCD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfte.

#### **2.1.16.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)**

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (*Seller*) eines CCP-Geschäfts, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (*Auction Settlement Amount*) am Auktions-Abwicklungstag (*Auction Settlement Date<sup>CCD</sup>*) an den Käufer (*Buyer*) eines entsprechenden CCP-Geschäfts, bei dem es sich (wenn die Eurex Clearing AG der Verkäufer (*Seller*) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (*Seller*) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*)), soweit nicht Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 der Clearing-Bedingungen Anwendung findet.

Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die gegebenenfalls in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 für bestimmte Produktarten von CCP-Geschäften vorgesehen sind, wird der "Auktions-Ausgleichsbetrag" (*Auction Settlement Amount*) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) x} \\ \text{(Referenzkurs (Reference Price) - Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price<sup>CCD</sup>))}$$

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (*Auction Settlement Amount*) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

"Auktions-Schlusskurs" (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) hat vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten<sup>CCD</sup> (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms<sup>CCD</sup>*) angegebene Bedeutung.

"Bezugsbetrag der variablen Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-Geschäften in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der "Referenzkurs" (*Reference Price*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

- (2) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CCD</sup> Credit Event<sup>CCD</sup>*), für das "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (*Modified Restructuring Maturity Limitation<sup>CCD</sup>*) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) gemäß Abschnitt 2 des Kapitels VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (*Auction<sup>CCD</sup>*) durchgeführt wird, für jede Laufzeitspanne (*Maturity Bucket*), einen separaten Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*). Ein CCP-Geschäft erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (*Buyer*) ("Käufer-Laufzeitspannen") oder der Verkäufer (*Seller*) ("Verkäufer-Laufzeitspanne", wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine "Laufzeitspanne" (*Maturity Bucket*) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms<sup>CCD</sup>*) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement Option. Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CCD</sup>*) des betreffenden CCP-Geschäfts ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms<sup>CCD</sup>*) beschrieben.
- (3) In Fall des Absatz 2 findet das folgende Verfahren Anwendung:
- Wenn in Bezug auf die betreffenden CCP-Geschäfte sowohl für die jeweilige Käufer-Laufzeitspanne als auch für die Verkäufer-Laufzeitspanne Auktions-Schlusskurse (*Auction Final Prices<sup>CCD</sup>*) vorliegen, entspricht der Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für den Nominalwert der Geschäfte mit Übereinstimmender Ausübung dem Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für die Käufer-Laufzeitspanne und der Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für den Überschüssigen Käufer-Nominalwert und den Zugewiesenen Verkäufer-Nominalwert dem Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für die Verkäufer-Laufzeitspanne.
  - Wenn ausschließlich für die Verkäufer-Laufzeitspanne ein Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) vorliegt, entspricht der Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für einen etwaigen Überschüssigen Verkäufer-Nominalwert und Zugewiesenen Käufer-Nominalwert dem Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>CCD</sup>*) für die Verkäufer-Laufzeitspanne, während ein etwaiger Überschüssiger Käufer-Nominalwert und der etwaige entsprechende Zugewiesene Verkäufer-Nominalwert zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, (entsprechend der Zuweisung nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 4) gemäß der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) nach Kapitel VIII Ziffern 2.1.16.2, 2.1.16.4 und 2.1.16.5 abgewickelt werden (es sei denn, das Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) ist, übt seine Movement Option aus).



- Wenn ausschließlich für die Käufer-Laufzeitspanne ein Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>DDD</sup>*) vorliegt, entspricht der Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>DDD</sup>*) für den Nominalwert der Geschäfte mit Übereinstimmender Ausübung und für einen etwaigen Überschüssigen Käufer-Nominalwert und den etwaigen entsprechenden Zugewiesenen Verkäufer-Nominalwert dem Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price<sup>DDD</sup>*) für die Käufer-Laufzeitspanne, während ein etwaiger Überschüssiger Verkäufer-Nominalwert und Zugewiesener Käufer-Nominalwert zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, (entsprechend der Zuweisung nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 4) gemäß der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) nach Kapitel VIII Ziffern 2.1.16.2, 2.1.16.4 und 2.1.16.5 abgewickelt werden (es sei denn, das Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, übt sein Movement Option aus).

"Nominalwert der Geschäfte mit Übereinstimmender Ausübung" bezeichnet die Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) der CCP-Geschäfte, für die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, CD-Ausübungsmitteilungen vorgenommen haben, die an einem Geschäftstag der Höhe nach mit den entsprechenden Beträgen, für die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, eine CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen haben, übereinstimmen.

"Überschüssiger Käufer-Nominalwert" bezeichnet die Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) für CCP-Geschäfte, für die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, eine CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen haben und die an einem Geschäftstag den entsprechenden Betrag der von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, vorgenommenen CD-Ausübungsmitteilungen übersteigen.

"Überschüssiger Verkäufer-Nominalwert" bezeichnet die Bezugsbeträge der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) für CCP-Geschäfte, für die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, eine CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen haben und die an einem Geschäftstag den entsprechenden Betrag der von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, vorgenommenen CD-Ausübungsmitteilungen, übersteigen.

Der "Zugewiesene Käufer-Nominalwert" entspricht dem Überschüssigen Verkäufer-Nominalwert, den die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 4 Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, zuweist.

Der "Zugewiesene Verkäufer-Nominalwert" entspricht dem Überschüssigen Käufer-Nominalwert, den die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 4 Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, zuweist.

- (4) Der "Auktions-Abwicklungstag" (*Auction Settlement Date<sup>DDD</sup>*) ist der Tag, der die in den maßgeblichen Bedingungen für die Transaktionsbezogene Auktionsbasierte Abwicklung (*Transaction Auction Settlement Terms<sup>DDD</sup>*) angegebene Anzahl von CD-Geschäftstagen oder (in Ermangelung einer solchen Angabe) fünf CD-Geschäftstage unmittelbar nach dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price Determination Date<sup>DDD</sup>*)

liegt. Der Auktions-Abwicklungstag (*Auction Settlement Date<sup>CDD</sup>*) entspricht dem Enddatum (*Termination Date<sup>CDD</sup>*).

- (5) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (Modified Restructuring Maturity Limitation<sup>CDD</sup>) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (Conditionally Transferable Obligation, dann findet Ziffer 12.5 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) der zweite und dritte Satz von Ziffer 12.15 durch das in den Absätzen 3, 6 und 7 beschriebene Verfahren zu ersetzen sind und (ii) die Movement Option nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 7 an oder vor dem Stichtag für die Movement Option (*Movement Option Cut-off Date<sup>CDD</sup>*) auszuüben ist.
- (6) Dem Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, steht die Movement Option nur zu, wenn ein Nominalwert der Geschäfte mit Übereinstimmender Ausübung oder ein Überschüssiger Käufer-Nominalwert vorliegt.
- (7) Die Movement Option wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfte kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement Option ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an [msbackoffice@eurexclearing.com](mailto:msbackoffice@eurexclearing.com) übermittelt.
- (8) Die Parteien eines von einem Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen CCP-Geschäfts können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichsmethode<sup>CDD</sup> (*Cash Settlement<sup>CDD</sup>*) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet.
- (9) Findet eine Auktion (*Auction<sup>CDD</sup>*) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (gegebenenfalls zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (*Participating Bidder<sup>CDD</sup>*) als "Kundenanträge auf Physische Abwicklung" ("*Customer Physical Settlement Request<sup>CDD</sup>*") eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (*Participating Bidders<sup>CDD</sup>*) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter (*Participating Bidder<sup>CDD</sup>*) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (*Customer Physical Settlement Request<sup>CDD</sup>*) nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten<sup>CDD</sup> (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms<sup>CDD</sup>*) akzeptiert.

**2.1.16.2 Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (*Auction Final Price*))**

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) erfüllt sind und dass (a) ein Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist, (b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date<sup>CDD</sup>*) gemäß Ziffer 12.12(b)(i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, die Movement Option ausgeübt hat) oder (c) ISDA öffentlich ankündigt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>*) nach einem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date<sup>CDD</sup>*) beschlossen (*Resolved<sup>CDD</sup>*) hat, keine Festlegung hinsichtlich der in Ziffer 1.24(a) und (b) (Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date*)) der Kreditderivate-Definitionen bezeichneten Angelegenheiten zu treffen, so müssen die Parteien ihre jeweiligen Zahlungs- und Lieferpflichten gemäß der in Ziffer 2.1.16.2 Kapitel VIII Ziffern 2.1.16.3 bis 2.1.16.7 beschriebenen Methode der physischen Abwicklung erfüllen (die "Alternative Abwicklungsmethode" (*Fallback Settlement Method*)). Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Ziffer 2.1.16.1, doch darf ihr Anwendung nicht zu einer zweimaligen Durchführung der Abwicklung führen".
- (2) Gelten im Falle eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (*Modified Restructuring Maturity Limitation<sup>CDD</sup>*) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen, so findet Ziffer 2.33 der Kreditderivate-Definitionen Anwendung. In Bezug auf die Beschränkungstage (*Limitation Dates<sup>CDD</sup>*) erfolgt keine Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention*) statt, es sei denn, in Teil 2 dieses Kapitels VIII ist in Bezug auf eine Produktart etwas anderes bestimmt.
- (3) Hat ISDA in Vorbereitung einer Auktion (*Auction<sup>CDD</sup>*) auf ihrer Webseite (*Website<sup>CDD</sup>*) eine Abschließende Liste (*Final List<sup>CDD</sup>*) der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) veröffentlicht, die für die betreffenden CCP-Geschäfte gilt, so stellt diese Liste für die Zwecke der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) die Liste der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) dar.
- (4) Ist eines der in lit. a bis c des vorstehenden Absatzes 1 genannten Ereignisse eingetreten und hat ISDA auf ihrer Webseite (*Website<sup>CDD</sup>*) keine Abschließende Liste (*Final List<sup>CDD</sup>*) von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) veröffentlicht, bildet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss (den "Eurex-Ausschuss für Festlegung von Lieferbaren Verbindlichkeiten"), dem alle Clearing-Mitglieder angehören können, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind und als Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) CCP-Geschäfte abgeschlossen haben, die Gegenstand des Clearing der Eurex Clearing AG sind. Dem Eurex-Ausschuss für die Festlegung von Lieferbaren Verbindlichkeiten obliegt es, nach Maßgabe

der von der Eurex Clearing AG festgelegten und auf ihrer Internetseite [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) veröffentlichten Geschäftsordnung für einen Eurex-Ausschuss für Lieferbare Verbindlichkeiten im Rahmen der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)*<sup>CDD</sup>) zu bestimmen.

- (5) Ist bzw. sind innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen nach dem Eintritt eines der in lit. a bis c des vorstehenden Absatzes 1 genannten Ereignisse keine entsprechende(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)*<sup>CDD</sup>) von einem Eurex-Ausschuss für die Festlegung von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*)<sup>CDD</sup> bestimmt worden, dann ist die vereinbarte Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation) die Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*<sup>CDD</sup>). Beruht die nicht erfolgte Festlegung von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*)<sup>CDD</sup> durch einen Eurex-Ausschuss darauf, dass weder eine Referenzverbindlichkeit noch andere Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>) des betreffenden Referenzschuldners existieren, so enden die betreffenden CCP-Geschäfte mit Ablauf des Zeitraums von 30 Kalendertagen (wobei der dreißigste Tag ein Enddatum (*Termination Date*<sup>CDD</sup>) ist), und der Käufer (*Buyer*) ist nicht berechtigt, Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>) gegen Zahlung eines Geldbetrags durch den Verkäufer (*Seller*) zu liefern.
- (6) Nach Bestimmung einer oder mehrerer Lieferbarer Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>) gemäß Absatz 3 teilt die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitglieder, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem jeweiligen Kreditereignisbeschluss (*Credit Event Resolution*<sup>CDD</sup>) betroffenen CCP-Geschäfts sind, die Liste der nach Absatz 3 bestimmte(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)*<sup>CDD</sup>) mit (die "Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Notice of Deliverable Obligations*)). In der Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) wird bzw. werden die jeweils bestimmte(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)*<sup>CDD</sup>) (die "Eurex-Lieferbaren Verbindlichkeiten") näher beschrieben (unter anderem durch Angabe der Wertpapieridentifikationsnummer, sofern vorhanden).
- Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring*<sup>CDD</sup> *Credit Event*<sup>CDD</sup>) übermittelt die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, die im Rahmen von CCP-Geschäften Käufer (*Buyer*) und Verkäufer (*Seller*) sind, eine Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*), wenn keine Auktion (*Auction*<sup>CDD</sup>) für eine Laufzeitspanne (*Maturity Bucket*), die die jeweiligen CCP-Geschäfte abdeckt, vorgesehen ist und keine Abschließende Liste (*Final List*<sup>CDD</sup>) veröffentlicht wurde. Darüber hinaus werden diesen Clearing-Mitgliedern alle auf den betroffenen Referenzschuldner (*Reference Entity*<sup>CDD</sup>) bezogenen CCP-Geschäfte mitgeteilt.
- (7) Ziffer 8.2 (*Deliver*) findet auf Lieferungen gemäß den Clearing-Bedingungen Anwendung.

**2.1.16.3 Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (*Physical Settlement*)**

- (1) Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet und nachdem die Eurex Clearing AG eine Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) übermittelt hat, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-Geschäften Käufer (*Buyer*) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die "Mitteilung über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*)): (a) die von ihnen aus den Eurex-Lieferbaren Verbindlichkeiten ausgewählte(n) Lieferbare(n) Verbindliche(n)<sup>CDD</sup> (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (*Deliver<sup>CDD</sup>*) werden, sowie (b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*), bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money<sup>CDD</sup>*) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (*Due and Payable Amount<sup>CDD</sup>*) (jeweils der "Ausstehende Betrag" (*Outstanding Amount*)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*).
- (2) Erfolgt eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) nicht innerhalb eines Zeitraums von zehn Geschäftstagen nach der Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) (der "Mitteilungszeitraum") und hat darüber hinaus im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) weder ein Käufer (*Buyer*) noch ein Verkäufer (*Seller*) die Movement Option ausgeübt, so bestimmt die Eurex Clearing AG die Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CDD</sup>*) sowie die von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, jeweils zu liefernden (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Beträge. Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) teilt die Eurex Clearing AG dem Käufer und dem diesem als Verkäufer entsprechend zugewiesenen Clearing-Mitglied die von ihr bestimmte(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CDD</sup>*) und die von ihr festgelegten Beträge mit.
- (3) Im Fall eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (*Restructuring<sup>CDD</sup>*) handelt, teilt die Eurex Clearing AG einen Geschäftstag nach Ablauf des Mitteilungszeitraums Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer der CCP-Geschäfte sind, die einzelne(n) zur Lieferung angezeigte(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CDD</sup>*) zu, wobei ein Auswahlverfahren angewendet wird, das die Objektivität der Zuteilung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuteilung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, werden die einzelne(n) ihnen zugeteilte(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CDD</sup>*) mitgeteilt. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über den Tag der Zuteilung informiert.
- (4) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) teilt die Eurex Clearing AG alle von einem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied gelieferten (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) einem Clearing-

Mitglied, das Verkäufer ist, entsprechend der gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3 erfolgten Zuweisung von CD-Ausübungsmitteilungen zu.

- (5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.

#### **2.1.16.4 Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category*) - Anleihe (*Bond*)**

- (1) Sofern in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 oder in dem OTC Trade Event Report bezüglich des jeweiligen CCP-Geschäfts als Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>DDD</sup>*) eine Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>DDD</sup>*) angegeben ist, die "Anleihe" (*Bond<sup>DDD</sup>*) enthält, und sofern das betreffende als Käufer handelnde Clearing-Mitglied in seiner Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) eine oder mehrere Anleihen (*Bonds<sup>DDD</sup>*) als Lieferbare Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>DDD</sup>*) aufgeführt hat, liefert (*Deliver<sup>DDD</sup>*) dieser Käufer die betreffenden Anleihen (*Bonds<sup>DDD</sup>*) an die Eurex Clearing AG (in ihrer Eigenschaft als Verkäufer) am Tag der Physischen Abwicklung der Anleihe (*Bond Physical Settlement Date*). Der Tag der Physischen Abwicklung der Anleihe ist zugleich ein Enddatum (*Termination Date<sup>DDD</sup>*) ist. Der "Tag der Physischen Abwicklung einer Anleihe" (*Bond Physical Settlement Date*, zusammen mit dem Tag der Physischen Abwicklung der Darlehens (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 Absatz 1 d), der „Tag der Physischen Abwicklung“ (*Physical Settlement Date*)) ist der Tag, der drei Geschäftstage nach (a) dem Tag der Zuteilung gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 3 oder (b) (im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>DDD</sup> Credit Event<sup>DDD</sup>*)) dem Tag der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) oder, sofern keine solche Mitteilung durch einen Käufer (*Buyer*) erfolgt ist, dem Tag der Feststellungsmitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 2 liegt. Im Gegenzug zahlt die Eurex Clearing AG (in ihrer Eigenschaft als Verkäufer (*Seller*)) an den betreffenden Käufer (*Buyer*) den Betrag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>DDD</sup>*), der den von dem jeweiligen Käufer (*Buyer*) gelieferten (*Delivered<sup>DDD</sup>*) Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>DDD</sup>*) entspricht.

Liefert (*Delivers<sup>DDD</sup>*) der jeweilige Käufer (*Buyer*) Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>DDD</sup>*) in einer die in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebenen Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>DDD</sup>*) übersteigenden Höhe, so ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, eine über den Betrag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>DDD</sup>*), der den in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebenen Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>DDD</sup>*) entspricht, hinausgehende Zahlung zu leisten. Eine Lieferung (*Delivery<sup>DDD</sup>*) durch den Käufer (*Buyer*) und die Zahlung durch die Eurex Clearing AG sind in Übereinstimmung mit der am Liefertag (*Delivery Date<sup>DDD</sup>*) für die

Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) geltenden Marktpraxis sowie den Abwicklungsverfahren der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

- (2) Der jeweilige Käufer (*Buyer*) liefert (*Deliver<sup>CDD</sup>*) Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) mit einem ausstehenden Kapitalbetrag oder einen entsprechenden Währungsbetrag (*Currency Amount<sup>CDD</sup>*) für diesen Betrag in einem zu den Liefertagen (*Delivery Dates<sup>CDD</sup>*) ermittelten Gesamtbetrag, der dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) entspricht. Hinzu kommen die von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) ermittelten aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen, sofern in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Teils 2 in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report "Mit Aufgelaufenen Zinsen" (*Including Accrued Interest*) angegeben ist. Aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen werden jedoch nicht berücksichtigt, wenn in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Teils 2 in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report (a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Excluding Accrued Interest*) oder (b) weder "Mit Aufgelaufenen Zinsen" (*Including Accrued Interest*) noch "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Excluding Accrued Interest*) angegeben ist. Der Käufer (*Buyer*) kann Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) (mit oder ohne aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen, wie jeweils anwendbar) oder den entsprechenden Währungsbetrag (*Currency Amount<sup>CDD</sup>*) in einem Gesamtbetrag zu den Liefertagen (*Delivery Dates<sup>CDD</sup>*) liefern (*Deliver<sup>CDD</sup>*), der entweder (i) höher als der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) ist, wobei in diesem Fall der Verkäufer (*Seller*) nicht verpflichtet ist, eine über den Betrag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>CDD</sup>*) hinausgehende Zahlung an den Käufer (*Buyer*) zu leisten, oder (ii) niedriger als der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) ist, wobei in diesem Fall der Verkäufer (*Seller*) nicht verpflichtet ist, eine über den Anteil des Betrags der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>CDD</sup>*), der den gelieferten (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) entspricht, hinausgehende Zahlung zu leisten.
- (3) Wenn eine Verbindlichkeit gemäß ihren Bedingungen eine Verpflichtung des Inhalts darstellt oder vorsieht, dass infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands ein Betrag zu zahlen ist, der den ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Verbindlichkeit zum Liefertag (*Delivery Date<sup>CDD</sup>*) übersteigt, dann sind etwaige zusätzliche Beträge, die infolge des Eintritts oder Nichteintritts dieses Ereignisses oder Umstands zu zahlen wären, dem ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Verbindlichkeit nicht zuzurechnen.
- (4) Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, haben spätestens einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Tag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Date*) gegenüber der Eurex Clearing AG eine Bestätigung dahingehend abzugeben, ob die Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) der mitgeteilten Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) termingerecht erfolgen wird.
- (5) Der Käufer (*Buyer*) darf nur die in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) genannten oder von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII

Ziffer 2.1.16.3 Absatz 2 bestimmten Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) liefern, und dies nur in der jeweils angegebenen Höhe.

- (6) Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) Wandelverbindlichkeiten (*Convertible Obligations<sup>CDD</sup>*), Umtauschverbindlichkeiten (*Exchangeable Obligations<sup>CDD</sup>*) oder Zuwachsverbindlichkeiten (*Accreting Obligations<sup>CDD</sup>*) umfassen, wird der "ausstehende Kapitalbetrag" (*outstanding principal balance*) dieser Verbindlichkeiten von der Eurex Clearing AG als Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) nach ihrem Ermessen auf der Grundlage der in Abschnitt 8.7 der Kreditderivate-Definitionen aufgeführten Grundsätze und Regeln ermittelt.
- (7) Wenn Eurex Clearing AG die Lieferung der von einem Clearing-Mitglied in einer Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebenen Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) nicht durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die Wertpapiersammelbank abwickeln kann, findet Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 der Clearing-Bedingungen entsprechend Anwendung.
- (8) Die Bestimmungen zur Aufrechnung (Kapitel I Ziffer 1.4) und zum Bruttoliefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6) finden auf die Lieferung von Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) Anwendung.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Verpflichtungen betreffend physische Abwicklung aus einem entsprechenden CCP-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG als Käufer (*Buyer*) und einem Clearing-Mitglied als Verkäufer (*Seller*) sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden entsprechend.

#### **2.1.16.5 Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) - andere Kategorien als "Anleihe" (*Bond<sup>CDD</sup>*)**

- (1) Sofern in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 oder in dem OTC Trade Event Report zu dem jeweiligen CCP-Geschäft eine Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) angegeben ist, die andere Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) als Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) enthält, und sofern eine Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*), bei der es sich nicht um eine Anleihe (*Bond<sup>CDD</sup>*) handelt, in einer Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegeben ist, sind nur Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden (nicht jedoch die Eurex Clearing AG) verpflichtet, die Pflicht zur Lieferung (*Deliver<sup>CDD</sup>*) der jeweiligen Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CDD</sup>*) und zur Zahlung des Betrags der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>CDD</sup>*) als Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Liefer- und Zahlungspflichten erfolgt auf der Grundlage der Zuteilung von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) an die Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2.1.16.3 Absatz 3 und an die Registrierten Kunden gemäß Ziffer 2.1.16.3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 der



Clearing-Bedingungen.

Die in Kapitel VIII Ziffer 1.2.4 beschriebenen Rechtsverhältnisse bezüglich CCP-Geschäften und CCP-Kundengeschäften modifizieren sich am Ende des Geschäftstags, an dem die Zuteilung gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 3 erfolgt, wie folgt:

- (a) Die Eurex Clearing AG tritt ihre aus dem betreffenden CCP-Geschäft gegenüber dem Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) des CCP-Geschäfts ist, bestehenden Ansprüche an das jeweilige Clearing-Mitglied, das bei einem entsprechenden CCP-Geschäft Käufer (*Buyer*) ist, ab. Das Clearing Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Verpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, und tritt in diese ein. Zeitgleich erlöschen die Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, das Käufer des entsprechenden CCP-Geschäfts ist. Dadurch bestehen alle Ansprüche und Verpflichtungen aus einem entsprechenden OTC-Kreditderivategeschäft vorbehaltlich lit b unmittelbar zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, ohne dass die Eurex Clearing AG als Verpflichteter oder Anspruchsinhaber hinsichtlich der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen zwischen die betreffenden Clearing-Mitglieder tritt.
- (b) Soweit ein Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) oder Verkäufer (*Seller*) eines CCP-Geschäfts ist, mit einem Registrierten Kunden korrespondierende CCP-Kundengeschäfte abgeschlossen hat, tritt das Clearing-Mitglied im Zeitpunkt der gemäß lit. a erfolgenden Modifizierung der Rechtsverhältnisse bezüglich der CCP-Geschäfte alle Ansprüche gegenüber dem anderen Clearing-Mitglied aus dem gemäß lit a begründeten Rechtsverhältnis an seine Registrierten Kunden ab. Jeder betreffende Registrierte Kunde übernimmt wiederum gleichzeitig die entsprechenden Verpflichtungen seines Clearing-Mitglieds. Gleichzeitig erlöschen die zwischen dem bzw. den Clearing-Mitglied(ern) und dem bzw. den Registrierten Kunden bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen aus dem bzw. den jeweiligen CCP-Kundengeschäft(en). Dadurch ist der Registrierte Kunde gegenüber dem Clearing-Mitglied, das bei dem jeweiligen CCP-Kundengeschäft Käufer bzw. Verkäufer ist, oder, sofern das betreffende Clearing-Mitglied ein entsprechendes CCP-Kundengeschäft abgeschlossen hat, gegenüber dem jeweils anderen Registrierten Kunden unmittelbar verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen zu leisten oder die jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CCD</sup>*) zu liefern (*Deliver<sup>CCD</sup>*).
- (c) Nach erfolgter Übernahme von bestehenden Verpflichtungen aus CCP-Geschäften durch Registrierte Kunden und der Abtretung von Ansprüchen gemäß lit b haften die Clearing-Mitglieder gegenüber der Eurex Clearing AG als Garant - unbeschadet der ursprünglichen Bestimmungen zu vertraglichen Lieferverpflichtungen – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern im Rahmen dieser Garantie anstelle der Lieferung etwaiger Lieferbarer Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CCD</sup>*) oder der Erfüllung etwaiger

anderer Verpflichtungen, bei denen es sich nicht um Zahlungspflichten handelt, nur die Zahlung von Geld verlangen kann; dies gilt insbesondere, wenn eine Lieferung fehlgeschlagen ist.

Nach erfolgter Übernahme von bestehenden Verpflichtungen der Eurex Clearing AG aus CCP-Geschäften durch ein Clearing-Mitglied gemäß lit. a und der Abtretung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber einem Clearing-Mitglied an das andere Clearing-Mitglied haftet die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber dem betreffenden, nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied bzw. im Falle von lit. b gegenüber dem betreffenden, nicht in Verzug befindlichen Registrierten Kunden als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

- (d) Im Fall der vorstehend beschriebenen Modifizierung der Rechtsverhältnisse hat zunächst die Lieferung (*Delivery<sup>CCD</sup>*) der jeweiligen Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CCD</sup>*) zwischen dem bzw. den Clearing-Mitglied(ern) und/oder dem bzw. den Registrierten Kunden zu erfolgen, und zwar am letzten Tag des längsten Lieferzeitraums (der "Tag der Physischen Abwicklung des Darlehens"). "Lieferzeitraum" bezeichnet die höchste Anzahl von CD-Geschäftstagen, die nach aktueller Marktpraxis für die Abwicklung dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CCD</sup>*) üblich ist, und der Lieferzeitraum beginnt (a) am Tag der Zuteilung gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 3 oder (b) (im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CCD</sup> Credit Event<sup>CCD</sup>*) am Tag der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) oder, sofern keine solche Mitteilung durch einen Käufer (*Buyer*) erfolgt ist, dem Tag der Feststellungsmittteilung der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 2. Die finanzielle Regulierung ist einen Geschäftstag, nachdem das Clearing-Mitglieds bzw. der Clearing-Mitglieder oder der bzw. die Registrierten Kunden bestätigt hat bzw. haben, dass die betreffende(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)<sup>CCD</sup>*) geliefert (*Delivered<sup>CCD</sup>*) wurden, durchzuführen. Die finanzielle Regulierung erfolgt über das Clearing-Mitglied (im Fall einer Zahlung durch einen Registrierten Kunden) und über die Eurex Clearing AG als Zahlstelle. Der Tag der finanziellen Regulierung ist das Enddatum (*Termination Date<sup>CCD</sup>*) des aus der Modifikation der CCP-Geschäfte entstandenen Geschäfts dar.
- (e) Alle Geldbeträge, für die die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied gemäß lit. c als Garant haften, sind nach Maßgabe von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.7 dieser Clearing-Bedingungen zu berechnen.
- (2) Vorbehaltlich Absatz 1 finden die Bestimmungen von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 betreffend die Lieferung (*Delivery<sup>CCD</sup>*) von Anleihen (*Bonds<sup>CCD</sup>*) auf die Lieferung (*Delivery<sup>CCD</sup>*) von Darlehen (*Loans<sup>CCD</sup>*) von einem Clearing-Mitglied an ein anderes Clearing-Mitglied oder von Registrierten Kunden bzw. an Registrierte Kunden entsprechende Anwendung.
- (3) Wenn ein Clearing-Mitglied, das bei einem CCP-Geschäft Käufer (*Buyer*) ist, in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebene

Lieferbare Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*), bei denen es sich um Darlehen (*Loans<sup>CDD</sup>*) handelt, nicht liefert (*Delivered<sup>CDD</sup>*), dann findet Abschnitt 9.10 (a) und (b) der Kreditderivate-Definitionen (Alternative Procedures Relating to Loans Not Delivered) entsprechende Anwendung. Dies gilt mit der Maßgabe, dass nur solche Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) gemäß Abschnitt 9.10 (a) und (b) der Kreditderivate-Definitionen geliefert werden können, die in der Mitteilung der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) angegeben wurden. Die jeweiligen Parteien müssen das Abwicklungsverfahren innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Beginn des Lieferzeitraums (Absatz 1d) abschließen. Andernfalls kommt Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.7 dieser Clearing-Bedingungen zur Anwendung.

#### **2.1.16.6 Nichtlieferung in Bezug auf die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) - Kategorie "Anleihe" (*Bond<sup>CDD</sup>*)**

- (1) Sollte ein zur Lieferung (*Deliver<sup>CDD</sup>*) von Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) verpflichtetes Clearing-Mitglied die gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 festgelegten Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) nicht am Tag der Physischen Lieferung (*Physical Settlement Date*) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG liefern (*Deliver<sup>CDD</sup>*), ist die Eurex Clearing AG auch dann, wenn die Nichtlieferung von dem Clearing-Mitglied nicht zu vertreten ist, berechtigt bzw. auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, das am Tag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Date*) keine Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) erhalten hat, verpflichtet, das betreffende OTC-Kreditderivategeschäft ganz oder teilweise glattzustellen. Die Glattstellung erfolgt dadurch, dass Eurex Clearing AG in Bezug auf die nicht gelieferten (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom fünften Geschäftstag nach dem Tag der Physischen Lieferung (*Physical Settlement Date*) bis zum 25. Kalendertag nach dem Tag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Date*) (der "Eindeckungszeitraum") einen Ersatzkauf vornimmt. Im Anschluss liefert (*Deliver<sup>CDD</sup>*) Eurex Clearing AG die erworbenen Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) an das Clearing-Mitglied, das keine termingerechte Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) erhalten hat. Spätestens zwei Geschäftstage vor dem beabsichtigten Ersatzkauf wird die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, über ihre Absicht zur Vornahme des Ersatzkaufs, die betreffenden Anleihen („Betreffende Anleihen“), die Gegenstand des Eindeckungsgeschäfts sind, sowie den ausstehenden Kapitalbetrag, für den eine Eindeckung vorgenommen werden soll, in Kenntnis setzen (die "Eindeckungsmitteilung"). Eurex Clearing wird versuchen, von mindestens fünf Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, verbindliche Angebote für den Verkauf („Eindeckungsangebote“) hinsichtlich des ausstehenden Kapitalbetrags der in der Eindeckungsmitteilung angegebenen Betreffenden Anleihen. Das niedrigste Eindeckungsangebot oder, wenn Eurex Clearing AG nur ein Eindeckungsangebot erhält, dieses Eindeckungsangebot für den ausstehenden Kapitalbetrag der Betreffenden Anleihen soll der „Eindeckungspreis“ sein.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, aus den lieferbaren Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) (Kapitel VIII

Ziffer 2.1.16.2) Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) auszuwählen, die nicht bereits als zu liefernd<sup>CDD</sup> (*Delivered<sup>CDD</sup>*) angezeigt wurden, und diese Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) an das Clearing-Mitglied, das am Tag der Physischen Lieferung (*Physical Settlement Date*) keine Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) erhalten hat, zu liefern (*Deliver<sup>CDD</sup>*). Solange das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, keine Eindeckungsmitteilung erhalten hat, kann dieses Clearing-Mitglied sich weiterhin bemühen, die Lieferung (*Deliver<sup>CDD</sup>*) aller in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) zu bewirken.

- (3) Die Eurex Clearing AG wird den jeweiligen Clearing-Mitgliedern den Eindeckungspreis sowie den ausstehenden Kapitalbetrag der Betreffenden Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*), für den dieser Preis vereinbart wurde, mitteilen und die Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) an das Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, gegen Zahlung des Eindeckungs-Barausgleichsbetrags durch dieses Clearing-Mitglied liefern (*Deliver<sup>CDD</sup>*). "Eindeckungs-Barausgleichsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Anteils des Betrags der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Amount<sup>CDD</sup>*), der dem betreffenden Teil der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) entspricht, abzüglich des mit dem entsprechenden ausstehenden Kapitalbetrag der jeweiligen Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*), für die ein Eindeckungspreis ermittelt wurde, multiplizierten Eindeckungspreises (wobei das Ergebnis dieses Abzugs jedoch nicht weniger als null betragen darf). Nach einer Mitteilung gemäß Satz 1 und nach Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) bzw. Zahlung gilt die von dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, vorzunehmende Lieferung (*Delivered<sup>CDD</sup>*) des ausstehenden Kapitalbetrags der in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebenen Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*), für die ein Eindeckungspreis festgelegt wurde, als erfolgt, und die Eurex Clearing AG zahlt an das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, den Eindeckungs-Barausgleichsbetrag (unter Abzug der der Eurex Clearing AG gemäß nachstehendem Absatz 7 entstandenen Kosten), wobei der Tag der finanziellen Regulierung das Enddatum (*Termination Date<sup>CDD</sup>*) ist.
- (4) Sofern innerhalb des Eindeckungszeitraums kein Ersatzkauf erfolgt ist, kann die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) einen Barausgleichsbetrag für die ausstehende Abwicklung der jeweiligen CCP-Geschäfte oder eines Teils dieser Geschäfte festsetzen (der "Anleihe-Barausgleichsbetrag"). Sobald die Eurex Clearing AG den jeweiligen Clearing-Mitgliedern den Anleihe-Barausgleichsbetrag mitgeteilt hat, erlöschen die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds, das Käufer ist, bzw. der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Käufer (*Buyer*) unter dem korrespondierenden CCP-Geschäft. Statt dessen zahlt das Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, am zweiten Geschäftstag nach dem Ende des Eindeckungszeitraums (der dann ein Enddatum (*Termination Date<sup>CDD</sup>*) darstellt) den Anleihe-Barausgleichsbetrag an die Eurex Clearing AG, und diese zahlt den Anleihe-Barausgleichsbetrag am gleichen Tag an das Clearing-Mitglied, das Käufer ist. Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) berechnet den Anleihe-Barausgleichsbetrag auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags oder gegebenenfalls des Währungsbetrags (*Currency Amount<sup>CDD</sup>*) der Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) (oder eines Teils solcher Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*)), die bzw. der nicht geliefert (*Delivered<sup>CDD</sup>*) oder nicht durch einen

Eindeckungskauf erworben wurde(n). Der ausstehende Kapitalbetrag bzw. der Währungsbetrags (*Currency Amount<sup>CDD</sup>*) wird dabei mit der Differenz zwischen dem Referenzkurs (*Reference Price*) (sofern ein solcher anwendbar ist) und dem Endkurs (*Final Price*) der nicht gelieferten (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) oder des nicht gelieferten (*Delivered<sup>CDD</sup>*) Teils der Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) multipliziert wird, wobei das Ergebnis nicht weniger als null betragen darf.

- (5) Für die Zwecke von Absatzes 4 erfolgt die Festlegung des "Endkurses" (*Final Price*) durch die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) wie folgt: Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) wird sich bemühen, einen Kurs durch das Einholen von verbindlichen Preisen zu ermitteln, die von mindestens fünf Clearing-Mitgliedern, die im Besitz einer CD-Clearing-Lizenz sind, für einen Betrag der Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) gestellt werden, der dem ausstehenden Kapitalbetrag der Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*) (oder des betreffenden Teils von Anleihen (*Bonds<sup>CDD</sup>*)), die bzw. der nicht geliefert (*Delivered<sup>CDD</sup>*) oder durch einen Eindeckungskauf erworben wurde(n), entspricht. Die Geldkurse sind an dem auf den Ablauf des Eindeckungszeitraums folgenden Geschäftstag um 12.00 Uhr Frankfurter Ortszeit (der "Bewertungszeitpunkt") einzuholen. Der Endkurs (*Final Price*) wird unter Anwendung der in Ziffer 7.5 (i) der Kreditderivate-Definitionen definierten Bewertungsmethode "Markt" (*Market<sup>CDD</sup>*) ermittelt, wobei der Begriff "Händler" (*Dealer*) durch den Ausdruck "jeweilige Clearing-Mitglieder" zu ersetzen ist. In dem Fall, dass die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) nicht in der Lage ist, verbindliche Geldkurse einzuholen, kommen die Absätze (e) und (f) von Ziffer 7.6 (*Market Value*) der Kreditderivate-Definitionen nicht zur Anwendung, sondern der Endkurs (*Final Price*) wird statt dessen von der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) nach ihrem Ermessen festgelegt.
- (6) Die gemäß den Absätzen 1 bis 5 von der Eurex Clearing AG getroffenen Maßnahmen sind für die jeweiligen Clearing-Mitglieder bindend.
- (7) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Maßnahmen entstandenen Kosten sind von dem zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglied zu tragen.
- (8) Weder die Eurex Clearing AG noch das Clearing-Mitglied, das keine termingerechte Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) erhalten hat, ist berechtigt, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen.
- (9) Des Weiteren finden die in Kapitel I Ziffer 7 genannten Rechtsfolgen keine Anwendung, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) angegebene Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) nicht liefert (*Deliver<sup>CDD</sup>*).

**2.1.16.7 Nichtlieferung in Bezug auf die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten  
(*Deliverable Obligation Category*<sup>CDD</sup>) - andere Kategorien als "Anleihe" (*Bond*<sup>CDD</sup>)**

- (1) Hat die Eurex Clearing AG nicht innerhalb des Lieferzeitraums gemäß Kapitel VIII Nr. 2.1.16.5 Absatz 3 eine Bestätigung des Clearing-Mitglieds bzw. der Clearing-Mitglieder und/oder des bzw. der Registrierten Kunden dahingehend erhalten, dass die jeweilige(n) Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) (*Deliverable Obligation(s)*<sup>CDD</sup>) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied als Käufer (*Buyer*) bzw. (in dem in Ziffer 2.1.16.5 lit. b beschriebenen Fall) von dessen Registriertem Kunden geliefert wurde(n), so hat das Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, bzw. (in dem in Ziffer 2.1.16.5 lit. b beschriebenen Fall) dessen Registrierter Kunde am zweiten Geschäftstag nach Ablauf des Lieferzeitraums einen Geldbetrag zu zahlen (der "Darlehen-Barausgleichsbetrag"). Der Tag dieser Zahlung ist ein Enddatum (*Termination Date*<sup>CDD</sup>). Für die Berechnung des Darlehen-Barausgleichsbetrags gilt in Bezug auf die nicht gelieferte (*Delivered*<sup>CDD</sup>) Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*<sup>CDD</sup>), bei der es sich nicht um eine Anleihe (*Bond*<sup>CDD</sup>) handelt, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.6 Absatz 4 (letzter Satz) und Absatz 6 entsprechend.
- (2) Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) berechnet den Darlehen-Barausgleichsbetrag auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags oder gegebenenfalls des Währungsbetrags (*Currency Amount*<sup>CDD</sup>) der nicht gelieferten (*Delivered*<sup>CDD</sup>) Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>) (oder des nicht gelieferten (*Delivered*<sup>CDD</sup>) Teils davon), der mit der Differenz zwischen dem Referenzkurs (*Reference Price*) (sofern ein solcher anwendbar ist) und dem Endkurs (*Final Price*) der nicht gelieferten (*Delivered*<sup>CDD</sup>) Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>) oder des nicht gelieferten (*Delivered*<sup>CDD</sup>) Teils davon multipliziert wird, wobei das Ergebnis nicht weniger als null betragen darf.
- (3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes 2 erfolgt die Ermittlung des "Endkurses" (*Final Price*) durch die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) durch entsprechende Anwendung des in Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.6 Absatz 6 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.
- (4) Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.6 Absätze 7 bis 9 der Clearing-Bedingungen gelten für die Nichtlieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*<sup>CDD</sup>), bei denen es sich nicht um Anleihen (*Bonds*<sup>CDD</sup>) handelt entsprechend.
- (5) Ein Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde, das bzw. der die Eurex Clearing AG als Garant in Anspruch nimmt, weil das jeweilige andere Clearing-Mitglied bzw. der jeweilige andere Registrierte Kunde den Darlehen-Barausgleichsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt hat, ist verpflichtet, alle Zahlungsansprüche gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden an die Eurex Clearing AG abzutreten, wenn diese den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.
- (6) Soweit ein Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde die Eurex Clearing AG als Garantiegeber gemäß Absatz 5 aufgrund eines Verzugs seitens eines Registrierten Kunden

in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG ihrerseits das Clearing-Mitglied, das als Garant für die Verbindlichkeiten des mit der Zahlung des Darlehen-Barausgleichsbetrags in Verzug befindlichen Registrierten Kunden haftet, in Anspruch nehmen. In diesem Fall tritt die Eurex Clearing AG alle Zahlungsansprüche gegenüber dem in Verzug befindlichen Registrierten Kunden an das jeweilige Clearing-Mitglied ab, wenn dieses den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

## **2.2 Teilabschnitt: Clearing von Index Credit Default Swaps**

### **2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps**

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

#### **2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (*Floating Rate Payer*), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) in Bezug auf Referenzschuldner (*Reference Entities*), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
  - a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entities*) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations*);
  - b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
  - c) den Nominalwert;
  - d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entities*);
  - e) den vom Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

- f) bestimmte Kreditereignisse (*Credit Events<sup>CDD</sup>*), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

### **2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien**

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.
- (2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
  - der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
  - der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
  - der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den



Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

- (6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

### **2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps**

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.
- (2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen ([www.markit.com](http://www.markit.com)).
- (3) "iTraxx®-Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.
- (4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.
- (5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) wird der betroffene Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) und des Anfangsdatums (*Effective Date*)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum

(*Original Trade Date*) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) ein Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (*Successor<sup>CDD</sup>*) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) oder Nachfolgeereignisses<sup>CDD</sup> (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.

- (6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.
- (7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx® Europe handelt (das "iTraxx®-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführten Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) (jeweils ein "Teilgeschäft") bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) an oder nach dem Anfangsdatum (*Effective Date*) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (*Succession Event<sup>CDD</sup>*) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx®-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-Geschäfte gelten.
- (8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement Day<sup>CDD</sup>*).

**2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index**

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (*Effective Date*): Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
- (4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup>*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- (6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- (7) Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*): Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), mit Ausnahme etwaiger in dem OTC Trade Event Report angegebener Ausgeschlossener Referenzschuldner.
- (8) Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations<sup>CDD</sup>*): Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindliche(n)<sup>CDD</sup> (*Reference Obligation(s)<sup>CDD</sup>*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
- (9) Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention<sup>CDD</sup>*): Folgender Geschäftstag (*Following<sup>CDD</sup>*), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen

Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.

- (10) Maßgeblicher Anhang (*Relevant Annex*): Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter <http://www.markit.com> abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
- (11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
- (12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:
- a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
  - b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.
  - c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten

Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup>*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx®-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.

(e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360<sup>CDD</sup>.

(13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher  
Nominalwert.

b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*).

e) Die "Kreditereignisse" (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) sind die

folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (*Bankruptcy<sup>CDD</sup>*)

Nichtzahlung (*Failure to Pay<sup>CDD</sup>*)

Restrukturierung (*Restructuring<sup>CDD</sup>*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation<sup>CDD</sup>*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation<sup>CDD</sup>*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII 2.1.16.1 Absatz 2 und 3 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy<sup>CDD</sup>*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay<sup>CDD</sup>*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen

Anwendung findet.

- (14) Alle Garantien (*All Guarantees<sup>CDD</sup>*) Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*Obligation<sup>CDD</sup>*) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All Guarantees<sup>CDD</sup>*) anzuwenden.
- (15) Verbindlichkeit(en) (*Obligation(s)<sup>CDD</sup>*)
- a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category<sup>CDD</sup>*):  
Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money<sup>CDD</sup>*)
- b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*):  
Keine.
- (16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):
- Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:
- a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).
- b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or Loan<sup>CDD</sup>*).
- c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*) sind die folgenden:
- Nicht Nachrangig<sup>CDD</sup> (*Not Subordinated<sup>CDD</sup>*)
  - Festgelegte Währung (*Specified Currency<sup>CDD</sup>*) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified Currencies<sup>CDD</sup>*))
  - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent<sup>CDD</sup>*)
  - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan<sup>CDD</sup>*)
  - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan<sup>CDD</sup>*)

- Übertragbar (*Transferable<sup>CDD</sup>*)
  - Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity<sup>CDD</sup>*): 30 Jahre
  - Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer<sup>CDD</sup>*)
- d) "Drittentwicklung" (*Escrow<sup>CDD</sup>*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) einer Anleihe (*Bond<sup>CDD</sup>*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).
- (17) Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) mit dem Verkäufer (*Seller*): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.
- (18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.
- (19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> (*DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>*) hinsichtlich einer Restrukturierung<sup>CDD</sup> in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:
- a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und
  - b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> für das Teilgeschäft galten.
- (20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (*Relevant Annex*): Der Maßgebliche Anhang (*Relevant Annex*) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend



"Referenzverbindlichkeit(en)<sup>CDD</sup> (*Reference Obligation(s)<sup>CDD</sup>*)" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

- (21) STMicroelectronics NV: Wenn (a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) ist, (b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (*USD1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013*) angegeben ist und (c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) am Liefertag (*Delivery Date<sup>CDD</sup>*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*).

#### **2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index**

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.

#### **2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index**

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff "

iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.

## **2.3 Teilabschnitt: Clearing von Single Name Credit Default Swaps**

### **2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps**

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").

#### **2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (*Floating Rate Payer*), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event<sup>CDD</sup>*) in Bezug auf den Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
  - a) den Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;
  - b) eine Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) des Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*),
  - c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
  - d) den Nominalwert;
  - e) einen vom Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;
  - f) bestimmte Kreditereignisse (*Credit Events<sup>CDD</sup>*), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

- g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>*) definieren.

### 2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.
- (2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
  - Die Referenzschuldner (*Reference Entities<sup>CDD</sup>*) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.
  - Die Währung für Festbetragszahlungen (*Fixed Rate Payments*) wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Rate Payments*) ist EUR, GBP, CHF oder USD.
  - In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) und die Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CDD</sup>*) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.
  - Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 1/4 Jahre.
  - Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.
  - Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Rate Payments*).
  - Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date
  - Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (*Effective Date*) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.

- Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
  - Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (*Seller*) zu verbuchen sind, ist das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, mit dem Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) nicht identisch.
  - In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).
- (3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

### **2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) mit dem Verkäufer (*Seller*)**

- (1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (*Seller*), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner<sup>CDD</sup> (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*), oder umgekehrt vom Referenzschuldner<sup>CDD</sup> (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) auf den Verkäufer (*Seller*), so hat der Verkäufer (*Seller*) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (*Seller*) verbucht sind.
- (2) Hat der jeweilige Verkäufer (*Seller*), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im

Namen des betreffenden Verkäufers (*Seller*) vornehmen.

## **2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS**

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

### **2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile**

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*)      Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (*Effective Date*):      Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CD</sup>*):      Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):      Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- (6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):      Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- (7) Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CD</sup>*):      Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CD</sup>*).
- (8) Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations<sup>CD</sup>*):      Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation<sup>CD</sup>*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.
- (9) CD-Geschäftstag:      Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von

Zahlungen geöffnet sind:

- London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement Day<sup>CCD</sup>*), wenn die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) EUR ist
- London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist
- London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist
- London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.

- (10) Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention<sup>CCD</sup>*): Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Abschlussdatums (*Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
- (11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (*Initial Payments*) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.
- (12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:
- a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
  - b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.
  - c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup>*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

(d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

(e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist  $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$ .

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) umfassen:

Insolvenz (*Bankruptcy<sup>CDD</sup>*)

Nichtzahlung (*Failure to Pay<sup>CDD</sup>*)

Restrukturierung (*Restructuring<sup>CDD</sup>*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation<sup>CDD</sup>*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation<sup>CDD</sup>*) finden auf die Mitteilung über

Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations Anwendung*) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII 2.1.16.1 Absatz 2 und 3 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events<sup>CDD</sup>*) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy<sup>CDD</sup>*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay<sup>CDD</sup>*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring<sup>CDD</sup> Credit Event<sup>CDD</sup>*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

- (14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) ist die Regelung "Alle Garantien<sup>CDD</sup>" (*All Guarantees<sup>CDD</sup>*) anzuwenden.
- (15) Verbindlichkeit(en)<sup>CDD</sup> (*Obligation(s)<sup>CDD</sup>*):
- a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category<sup>CDD</sup>*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money<sup>CDD</sup>*)
  - b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*): Keine.



(16) Abwicklungsbedingungen  
(*Settlement Terms*):

Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:

- a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
- b) Es gilt "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).
- c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>*) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*Bond<sup>CDD</sup> or Loan<sup>CDD</sup>*").
- d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>*) sind die folgenden:
  - Nicht Nachrangig (*Not Subordinated<sup>CDD</sup>*)
  - Festgelegte Währung (*Specified Currency<sup>CDD</sup>*)  
(Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified Currencies<sup>CDD</sup>*))
  - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent<sup>CDD</sup>*)
  - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan<sup>CDD</sup>*)
  - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan<sup>CDD</sup>*)
  - Übertragbar (*Transferable<sup>CDD</sup>*)
  - Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity<sup>CDD</sup>*): 30 Jahre
  - Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer<sup>CDD</sup>*)
- d) Drittentwicklung" (*Escrow<sup>CDD</sup>*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung

im Wege der Lieferung (*Delivery<sup>CDD</sup>*) einer Anleihe (*Bond<sup>CDD</sup>*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

- (17) Wenn (a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) ist, (b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und (c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) am Liefertag (*Delivery Date<sup>CDD</sup>*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbarten Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>*).

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN IN DEN STANDARDVEREINBARUNGEN SIND WIE FOLGT  
KENNTLICH GEMACHT:**

- **ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**
- **LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

**Anhang:**

## **Standardvereinbarungen**

### **1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)**

#### **1.1 CM-Clearing-Vereinbarung**

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,  
(nachfolgend „AG“)

und

\_\_\_\_\_

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

## 1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die **Clearing-Bedingungen** und das **Preisverzeichnis** der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) eingesehen und ausgedruckt werden.

## 2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß dem Abschnitt "Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte" der Clearing-Bedingungen der AG verpfändet das CM hiermit der AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt "CSD") jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CM hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die AG ab. Das CM zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.

## 3. Geldverrechnungsverkehr

~~a)(1)~~ Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte von der AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

~~b)(2)~~ Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

## 4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

(1) Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilt Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

(2) Wenn das CM eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), verpflichtet sich das CM hiermit, die AG gegenüber dem Anbieter, der von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung von OTC-Kreditderivategeschäften zum Clearing durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist ("Anerkannter Anbieter"), mittels Erteilung einer entsprechenden Autorisierung zur Erfassung und Speicherung von solchen Geschäftsdaten zu ermächtigen. Hat die AG auf schriftlichen Antrag des CM dem CM ausdrücklich gestattet, dass das CM statt seiner eigenen Konten bei dem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden bei dem Anerkannten Anbieter verwenden kann, verpflichtet sich das CM hiermit, der AG eine entsprechende Ermächtigung im Sinne von Satz 1 des Registrierten Kunden vorzulegen.

## 5. Entgelte aus Anschlussvertrag

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

(3) Wenn das CM eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), wird die AG gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG Entgelte bei dem CM einziehen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## 6. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

## **7. Data and Services Supplement**

Das CM verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

## **8. Besondere Voraussetzungen für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften mit Beteiligung von Instituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("U.S. Clearing-Mitglieder"), U.S. Registrierten Kunden und U.S. Kunden<sup>2</sup>**

### **8.1 Einhaltung der Voraussetzungen**

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden sind verpflichtet, die Bestimmungen von Kapitel VIII Abschnitt 2 und die geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Eigenkapital, Liquidität und der Trennung von Geld und Wertpapieren der Kunden (und diesbezügliche Buchungs- und Aufzeichnungspflichten) im Hinblick auf in das Clearing einbezogene OTC-Kreditderivategeschäfte ("CCP-Geschäfte") einzuhalten.

### **8.2 Allgemeine Voraussetzungen im Hinblick auf OTC-Kreditderivategeschäfte ("CCP-Geschäfte")**

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder und sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden können Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivategeschäften entgegennehmen oder verwahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.
- (2) das U.S. Clearing-Mitglied ist verpflichtet, das Geld und die Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren (das U.S. Clearing-Mitglied darf solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundengeldern und Kundenwertpapieren zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und
- (3) das Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde sind verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz

---

<sup>2</sup> -

gemäß dem U. S. Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem Clearing-Mitglied verwahrt werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde seinen Geschäftssitz hat, auf das Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden Anwendung findet und dass dies die Möglichkeit der U.S. Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

- (4) U.S. CM und CM mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden

### **8.3 Spezielle Voraussetzungen im Hinblick auf Kreditderivategeschäfte, die Gegenstand des Clearing sein können**

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden dürfen zwecks Clearing durch die Eurex Clearing AG nur OTC-Kreditderivategeschäfte übermitteln, die auf die folgenden Referenzschuldner bezogen sind:

- (1) Unternehmen, die gemäß dem U.S. Exchange Act Berichte veröffentlichen, gemäß dem U.S. Securities Act Rule 144A(d)(4) Informationen bereit stellen oder über die Finanzinformationen anderweitig öffentlich verfügbar sind,
- (2) ein privater, nicht U.S. Emittent, dessen Wertpapiere an einer Börse außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind und dessen Wertpapiere hauptsächlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden,
- (3) Schuldverschreibungen von staatlichem nicht U.S. Emittenten,
- (4) ABS-Papiere („asset-backed securities“), wie in U.S. Regulation AB definiert, die im Rahmen einer in den Vereinigten Staaten von Amerika registrierten Transaktion mit öffentlich verfügbaren Distribution Reports emittiert wurden,
- (5) ABS-Papiere („asset-backed securities“), die von U.S. Fannie Mae, Freddie Mac oder U.S. Ginnie Mae emittiert oder garantiert wurden,
- (6) einen Index bezogen auf Referenzschuldner, in dem die in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Referenzschuldner oder Wertpapiere 80 Prozent oder mehr des Indexgewichts ausmachen.

### **97. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der AG gekündigt wird.

**810.**

**Vertragsänderung**

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

**911.**

**Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**1210.**

**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

---

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Ort und Datum

---

Für die AG

Anlage(n)



## 1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und *[Firma/CM]* vom *[Datum]*

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

### Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

Dem CM wird eingeräumt:

**General-Clearing-Lizenz.**

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern des betreffenden Marktes ohne Clearing-Lizenz („Nicht-Clearing-Mitglied“ oder „NCM“, genannt).

oder

**Direkt-Clearing-Lizenz.**

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener NCMs. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der AG bestimmt.

**OTC-Clearing-Lizenz.**

Eine OTC-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Member zur Teilnahme am Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf seine

eigenen Geschäfte, Geschäfte von Registrierten Kunden und Kundengeschäfte. Eine solche Lizenz wird von der AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf bestimmte Arten von OTC Derivategeschäfte erteilt, wie nachstehend und in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen näher ausgeführt.

## **Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz**

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex Geschäfte“)**

Insoweit gilt:

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Bestellung von Sicherheiten

Soweit das CM seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom CM der AG sicherungszediert. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Absatz 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen AG und CM vom **<Datum>** entsprechend.

Darüber hinaus versichert das CM, dass es Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte und zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Das CM erteilt hiermit der AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

c) Geldverrechnungsverkehr

Das CM verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der AG ermittelten Geldforderungen gegen das CM durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des CM bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem jeweiligen Konto des CM bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

**Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

**Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Geschäfte“)**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung der European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das CM erklärt gegenüber der AG hiermit seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit der AG abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. a der Clearing-Bedingungen.

**Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen ("OTC-Clearing-Lizenz")**

Diesbezüglich gelten die folgenden Regelungen:

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

## Abschnitt 2: Unterarten von OTC-Clearing-Lizenzen

### Kreditderivat-Clearing-Lizenz ("CD-Clearing-Lizenz")

a) In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivatgeschäften gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen wird nur eine CD-Clearing-Lizenz erteilt, die eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) darstellt. Eine CD-Clearing-Lizenz berechtigt den Inhaber, das Clearing sowohl von eigenen OTC-Kreditderivatgeschäften und OTC-Kreditderivatgeschäften von Kunden als auch von OTC-Kreditderivatgeschäften seiner von der AG akzeptierten Kunden ("Registrierte Kunden") vorzunehmen.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften

Das CM erklärt gegenüber der AG hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 Absatz 1 "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category) - andere Kategorien als "Anleihe" ("Bond")" der Clearing-Bedingungen.

c) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen

Das CM bestätigt hiermit gegenüber der AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "2003 Definitions") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "Kreditderivat-Definitionen" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht.

d) Besondere Vorschriften, die für Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("U.S. CM") oder CMs mit U.S. Kunden von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivatgeschäften

Das U.S. Institut ein Institut ist, das von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder im Fall einer Bank von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder der Bankaufsichtsbehörde eines U. S. Bundesstaats beaufsichtigt wird.

U.S. CM und CM mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. CM können Geldmittel oder Wertpapiere solcher U.S. Personen zum

Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("CCP-Geschäfte"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- (i) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.
- (ii) das CM ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das CM kann solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und

Das CM ist verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das CM nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geldmittel und Wertpapiere, die von dem CM gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das CM den Mittelpunkt seiner Interessen (*center of interest*) hat, auf das CM Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der U.S. Person, Geldmittel und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

- (iii) U.S. CM und CM mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatgeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.
- (iv) U.S. CM und CM mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (*Order*) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für die AG

## **2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)**

### **2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung**

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

---

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

---

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

#### **1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften**

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die **Clearing-Bedingungen** und das **Preisverzeichnis** der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile

können über das Internet unter der Adresse [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) eingesehen und ausgedruckt werden.

## **2. Rechtsverhältnisse; Haftung**

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

## **3. Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen CM und NCM**

Das CM kann seine Forderungen gegenüber dem NCM aufrechnen und mit dem NCM die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing-Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

## **4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM**

- (1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-



Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbarten CM und NCM Folgendes:

- a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

- (2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CM gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

**5. Entgelte aus Anschlussvertrag**

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das NCM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist. Das CM zieht denselben Betrag bei dem NCM ein.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

**6. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

**7. Vertragsänderung**

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM und NCM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

**8. Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**9. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG

Anlage(n)

## 2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

### **Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis**

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem NCM und einem DCM abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NCM im Verhältnis zu dem DCM ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CMs mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

### **Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte**

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex Geschäfte“)**

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

- alle handelbaren Produkte
- alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA anerkannten Produkte

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

**Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis CM zu dessen NCM aufgrund der Bestimmung gemäß Kapitel VI Ziffer 1 Clearing Bedingungen keine Anwendung.

a) Abrechnung nach Modell B

Der NCM hat die AG und das CM im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald der NCM beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

**Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Geschäfte“)**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das NCM erklärt hiermit gegenüber dem CM seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CM abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.

**Kapitel III: Close-Out Netting Regelung**

**Hinsichtlich Derivate-Geschäften im Sinne Kapitel II Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing Bedingungen vereinbaren das CM und das NCM unter Billigung der AG für alle Geschäfte, die jeweils zwischen dem**

**NCM und dem CM gemäß den Clearing Bedingungen zustande kommen („NCM-Derivate-Geschäfte“) bezogen auf den Insolvenzfall des NCM oder CM (wie nachstehend definiert) Folgendes:**

1. Der Insolvenzfall des NCM bzw. CM ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des NCM bzw. CM beantragt wird und entweder das NCM bzw. CM selbst den Antrag gestellt hat oder das NCM bzw. CM zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
2. Im Verhältnis zwischen dem CM und dem NCM gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände) des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag“) und von CM und NCM dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:
  - a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, soweit sie NCM-Derivate-Geschäfte betreffen, als Bezugnahmen auf die NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu lesen.
  - b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes NCM-Derivat-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
3. Für den Insolvenzfall des CM stehen die Regelungen dieses Kapitels der Ausübung der Rechte der AG nach Ziffer 4 der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung nicht entgegen.
4. Im Falle einer entgegenstehenden Regelung oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Clearing Bedingungen bzw. den Regelungen der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen des Kapitels III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.
5. Die Verpflichtungen des CM gegenüber der AG aus dem Clearing der Geschäfte des NCM bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting Regelung unberührt. Insoweit gilt insbesondere Kapitel I Abschnitt 9 Ziffer 9.2.2 Absatz 4 der Clearing Bedingungen.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG





**3. Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Registrierter Kunde - "RK"/ Clearing-Mitglied mit Kreditderivat-Clearing-Lizenz - "CM" - )**

**3.1 RK-CM-Clearing-Vereinbarung**

RK-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

---

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

---

als Registrierter Kunde (nachfolgend „RK“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

**1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften**

Die Eurex Clearing AG bietet die Abwicklung bzw. das Clearing von OTC-Derivategeschäften an, sofern die betreffenden OTC-Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG erfüllt sind.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) eingesehen und ausgedruckt werden.

## 2. Rechtsverhältnisse; Haftung, Zusicherungen

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von Ursprünglichen OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung solcher Geschäfte zum Clearing an der Eurex Clearing AG anerkannter Anbieter (ein "Anerkannter Anbieter") den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag des CM bzw. dessen RK an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach erfolgter Übermittlung erfolgt die Novation in Bezug auf die jeweiligen Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 der Clearing-Bedingungen; Kapitel I der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Alle CCP-Geschäfte, die aus der Novation Ursprünglicher OTC-Derivategeschäfte des RK hervorgehen, die die AG gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen zum Clearing angenommen hat, wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird in Bezug auf ein Ursprüngliches OTC-Derivategeschäft des RK eine Novation durchgeführt, so kommt ein CCP-Kundengeschäft zwischen dem RK und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches CCP-Geschäft zwischen dem CM und der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII der Clearing Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

Für das Clearing von CCP-Geschäften gelten die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

(2) Der RK verpflichtet sich hiermit, die AG durch die Erteilung einer entsprechenden Autorisierung, zur Erfassung und Unterhaltung von Geschäftsaufzeichnungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anerkannten Anbieter zu ermächtigen.

(3) *Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Kundengeschäften.* Der RK erklärt gegenüber dem CM hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CM abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 Absatz 1 "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category*) - andere Kategorien als "Anleihe" ("Bond")" der Clearing-Bedingungen.

(4) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch einen von ihm vertretenen RK gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der AG unverzüglich mitzuteilen.

(5) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des RK, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem RK bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(6) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen. Der RK bestätigt hiermit gegenüber der AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "2003 Definitions") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "Kreditderivat-Definitionen" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht.

### **3. Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen CM und RK**

Das CM kann seine Forderungen gegenüber dem RK aufrechnen und mit dem RK die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

### **4. Beendigung von nicht-erfüllten CCP-Kundengeschäften zwischen CM und RK**

(1) Für den Fall, dass die CD-Clearing-Lizenz des CM gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen endet, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das CM die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene CM außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und RK Folgendes:

a) Alle zwischen CM und dem RK bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten CCP-Geschäften zwischen CM und RK resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und RK nicht-erfüllten CCP-Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch

(„endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) zu Gunsten des RK oder des CM entsteht. Das CM wird dem RK das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

(2) CM und RK sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere gemäß Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue CCP-Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und RK zu clearen.

## **5. Entgelte**

(1) Die AG zieht bei dem CM Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem für die Eurex Clearing AG jeweils gültigen Preisverzeichnis ein. Das CM zieht denselben Betrag bei dem RK ein.

(2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner CCP-Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

## **6. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gemäß Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

## **7. Data and Services Supplement**

Das CM verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

## **8. U.S. CM und U.S. RK von OTC-Kreditderivategeschäften und CM mit U.S. Kunden von OTC-Kreditderivategeschäften**

U.S. CM, Kunden von U.S. CM, U.S. Kunden und CM mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (*Eligible Contract Participants*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. CM und RK können Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("CCP-Geschäfte"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- (i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.
- (ii) das CM sind verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher Personen von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das CM kann solchen Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und
- Das CM ist verpflichtet, solche Personen darauf hinzuweisen, dass das CM nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem CM gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das CM RK seinen Geschäftssitz hat, auf das CM Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.
- (iii) U.S. CM, U.S. RK und CM mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivategeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.
- (iv) U.S. CM, U.S. RK und CM mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (*Order*) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

## **9. Vertragsänderung**

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM und RK zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

## **10. Gerichtsstand; Erfüllungsort**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **11. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für den RK

---

Für die AG

Anlage(n)

---

### **3.2 Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung**

Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/RK] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

#### **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

#### **Kapitel II: Von der RK-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte**

**Clearing von "OTC-Kreditderivategeschäften" gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

a) Das CM ist Inhaber einer Kreditderivat-Clearing-Lizenz (die "CD-Clearing-Lizenz") gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 in Verbindung mit Kapitel VIII Ziffer 1.1.1 der Clearing-Bedingungen, die das CM zum Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften berechtigt.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften. Der RK erklärt gegenüber dem CM hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CM abgeschlossenen CCP-Kundengeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.5 Absatz 1 "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category*) - andere Kategorien als "Anleihe (*Bond*)" der Clearing-Bedingungen.

c) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen. Der RK bestätigt hiermit gegenüber der AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "2003 Definitions") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "Kreditderivat-Definitionen" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht.

d) Bestimmungen, die sich auf U.S. Kunden beziehen.

U.S. CM, U.S. RK und CM mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (*Eligible Contract Participants*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. CM und RK können Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("CCP-Geschäfte"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- (i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person,
- (ii) U.S. CM, U.S. RK und CM mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivategeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen,
- (iii) ein U.S. RK ist verpflichtet, der AG Informationen zur Verfügung zu stellen, die die AG im Hinblick auf die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Derivategeschäfte ("CCP-Geschäfte") oder damit verbundene Geschäfte mit ihren Kunden anfordert, und
- (iv) U.S. CM, U.S. RK und CM mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (*Order*) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

---

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für den RK

---

Für die AG